

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe (3. Altölbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag des Gesetzes	3
B. Tätigkeit des Rückstellungsfonds	3
I. Rechtsgrundlagen	3
1. Geltendes Recht	3
2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölggesetzes (Drucksache 8/1423)	3
II. Mengenentwicklung im Altölbereich	4
1. Schmierstoffverbrauch, Altölanfall und Altölbeseitigung	4
2. Beseitigung von Altölen mit Hilfe des Rückstellungsfonds durch Aufarbeitung und Verbrennung	5
3. Sonderfragen	6
a) Selbstwechsler-Altöle	6
b) Schiffsbilgen-Altöle	7
c) Dunkelziffer unkontrolliert beseitigter Altöle	7
III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	7
C. Gewährung der laufenden Zuschüsse	8
I. Senkung und Anhebung des Zuschußsatzes für Aufarbeitungsunter- nehmen	8
II. Unveränderter Zuschußsatz für Verbrennungsunternehmen	9
D. Ausgleichsabgabe	9

	Seite
Anlagen	
1 Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968	11
— in der geltenden Fassung	11
— in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes	11
2 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz vom 30. Januar 1976	21
3 Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz vom 9. Juni 1976	23
4 Untersuchung über Umfang, Herkunft und Verbleib von Altöl in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1977	28
5 Untersuchung über die Menge und den Verbleib von Altölen aus selbst durchgeführten Ölwechseln	42
6 Standorte der Altöl-Beseitigungsanlagen	49
7 Pflichtgebiete der Altöl-Aufarbeitungsunternehmen	50
8 Pflichtgebiete der Altöl-Verbrennungsunternehmen	51

Gemäß § 2 Abs. 4 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft — III D 5 — 70 63 90/146 — vom 22. März 1978.

Der Bericht kommt zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

1. Der bisherige Höchststand der mit Hilfe von Kostenzuschüssen beseitigten Altölmengen (335 000 t im Jahre 1973) ist 1977 annähernd wieder erreicht worden. Der Anteil der Aufarbeitung zu Zweit raffinaten stieg zu Lasten der Altölverbrennung auf 91 % an.
2. Die laufenden Kostenzuschüsse für Aufarbeitungsunternehmen betragen seit dem 1. Januar 1976 10 DM je 100 kg Altöl und entsprechen damit dem Zuschußsatz bei der Altölverbrennung.
3. Die Höhe der Ausgleichsabgabe erscheint nach der Anhebung mit Wirkung vom 13. Februar 1976 von 7,50 auf 9 DM für 100 kg abgabepflichtige Waren ausreichend, um in den nächsten Jahren die vorhersehbaren Ausgaben des Rückstellungsfonds zu decken.

Dritter Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds nach dem Altölgesetz, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe

A. Auftrag des Gesetzes

§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968 (Anlage 1, linke Spalte) enthält folgenden Auftrag:

„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).“

B. Tätigkeit des Rückstellungsfonds

Der Rückstellungsfonds (Sondervermögen des Bundes) ist eingerichtet worden, um mit Hilfe von Kostenzuschüssen die umweltunschädliche Beseitigung von Altölen sicherzustellen.

I. Rechtsgrundlagen

1. Geltendes Recht

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Rückstellungsfonds im Berichtszeitraum blieben im wesentlichen unverändert. An Abweichungen gegenüber dem zweiten Altölbericht sind zu verzeichnen:

- Durch Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wurde in § 2 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 1 des Altölgesetzes die Zuständigkeitsangabe „Bundesminister für Gesundheitswesen“ durch die Zuständigkeitsangabe „Bundesminister des Innern“ ersetzt.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1147) wurden die Ausgleichsabgabe von 7,50 auf 9,— DM für 100 kg abgabepflichtige Waren angehoben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Altölgesetzes) und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft Kredite bis zur Höhe von 5 Millionen DM aufzunehmen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Altölgesetzes).
- Durch Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wurde § 7 Abs. 4 des Altölgesetzes den Bestimmungen der neuen Abgabenordnung angepaßt.

- Durch die 5. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz vom 18. Dezember 1975 (BANz. Nr. 52 vom 16. März 1976) ist der Zuschußsatz für die Altölaufarbeitung von 9,— auf 10,— DM je 100 kg Altöl erhöht worden. Der Wortlaut der Richtlinien in der ab 1. Januar 1976 geltenden Fassung wurde im selben Bundesanzeiger bekanntgemacht (Anlage 2).

Mit Bekanntmachung vom 9. Juni 1976 (BANz. Nr. 120 vom 1. Juli 1976) sind die Pflichtgebiete neu festgesetzt und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz veröffentlicht worden (Anlage 3); die Bekanntmachung vom 18. November 1974 ist damit außer Kraft getreten.

2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes (Drucksache 8/1423)

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf hat vor allem zum Ziel, die im Einzelfall notwendigen Anpassungen des Altölgesetzes an die EG-Richtlinie über die Altölbeseitigung vorzunehmen, die Überwachung des Altölverbleibs zu verbessern und die Bereiche von Altölverwertung und Abfallbeseitigung eindeutiger voneinander abzugrenzen.

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates enthält folgende Neuregelungen:

- Die Pflichtgebiete der Zuschußempfänger können nach einer Ankündigungsfrist von einem Jahr abgeändert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a).
- Die Zuschußempfänger sind gegenüber dem Bundesamt zum Nachweis über den Verbleib der übernommenen Altöle verpflichtet, soweit dies zur Prüfung der Zuschußvoraussetzungen erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b).
- Die Zuschußempfänger haben dem Bundesamt und seinen Beauftragten eine umfassende Kosten- und Ertragsprüfung zu ermöglichen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c).
- An Altölbesitzer gezahlte Preise sind entsprechend der bisherigen Praxis keine Beseitigungskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).
- Transportkosten, die außerhalb der Pflichtgebiete entstehen, werden bei der Festsetzung des Zuschußsatzes nicht berücksichtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

- Zuschüsse werden auch für Zweitraffinate gezahlt, die in EG-Mitgliedstaaten ausgeführt werden (Streichung).
- Altöle, die der Besitzer nicht selbst verwertet, sind denjenigen zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt zur Abholung verpflichtet haben (§ 3 Abs. 1 Satz 2).
- Die EG-Altöldefinition wird mit der Einschränkung ins Altölgesetz übernommen, daß für die Einstufung als Altöl mindestens 4 % Ölgehalt gegeben sein müssen (§ 3 Abs. 2). Ob diese Einschränkung rechtlich möglich ist, wird z. Z. von der EG-Kommission geprüft.
- Das Vermischen von Altölen mit Abfällen oder sonstigen Reststoffen wird untersagt (§ 3 Abs. 3).
- Stärker verunreinigte Altöle müssen getrennt von den sog. „guten“ Altölen gelagert werden (§ 3 Abs. 6).
- Additives der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs unterliegen der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).
- Das Betretungsrecht des Bundesamtes und der Zollverwaltung wird im Hinblick auf Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt (§ 5 Abs. 2).
- Der Gesamtbereich der Altölbeseitigung unterliegt der Überwachung (§ 6 Abs. 1).
- Die Bezugsmenge für die Nachweispflicht wird von 500 kg in 500 l abgeändert; die Nachweispflichten des Altölbesitzers entsprechen den Regelungen in § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes (§ 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2).
- Zur Feststellung der Nachweispflicht wird eine Anzeigepflicht eingeführt (§ 6 Abs. 2 Satz 3).
- Eine Befreiung von der Nachweispflicht kann auch von Amts wegen erfolgen (§ 6 Abs. 2 Satz 5).

- Überschneidungen von Altölgesetz und Abfallbeseitigungsgesetz im Bereich der Nachweispflichtführung werden beseitigt (§ 6 Abs. 3).
- Das Auskunftsrecht der zuständigen Behörde über den Altölverbleib wird auf alle Altölbesitzer erstreckt (§ 6 Abs. 4 Satz 1).
- Auch das Betretungsrecht der Überwachungsbehörde wird aus verfassungsrechtlichen Gründen eingegrenzt (§ 6 Abs. 4 Satz 3).

In der Anlage 1 ist das Altölgesetz in der geltenden Fassung und in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung abgedruckt.

II. Mengenentwicklung im Altölbereich

1. Schmierstoffverbrauch, Altölanfall und Altölbeseitigung

Die Bundesregierung beauftragte die Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V., Nürnberg, mit der Durchführung einer Untersuchung (Anlage 4), mit der ein Überblick über Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1977 gewonnen werden sollte. Aus Stichproben bei den Anfallstellen ergab sich eine Altölmenge ohne Fremdstoffe von 527 300 t, mit Fremdstoffen eine Gesamtmenge von 2 407 400 t. Von der Gesamtmenge ohne Fremdstoffe (527 300 t) entfallen 389 700 t auf Altöle mit einem Fremdstoffanteil von bis zu 10 %, 137 600 t sind mit 10 % übersteigenden Fremdstoffanteilen vermischt, deren hauptsächlicher Bestandteil Wasser ist (Ol-Wasser-Gemische, Öl-Emulsionen). Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der folgenden Tabelle auf die Jahre 1975 und 1976 zurückgerechnet und für die Jahre 1978 und 1979 fortgeschrieben worden:

Tabelle 1

Jahr	Schmierstoff- verbrauch (Inlandsabsatz)	Altölanfall (ohne Fremdstoffe) ²⁾	Beseitigung		Verbleib unbekannt ⁴⁾
			mit Hilfe des Rückstellungs- fonds	in der Wirtschaft ³⁾	
			— in 1 000 t —		
1	2	3	4	5	6
1975	1 027	489	304	177	8
1976	1 082	515	313	193	9
1977	1 108	527	333	185	9
1978	1 130 ¹⁾	538	338	192	8
1979	1 150 ¹⁾	547	347	193	7

¹⁾ Geschätzte Werte

²⁾ 1977er Quote von 47,58 % auf die übrigen Jahre übertragen

³⁾ Spalte 5 Differenzmenge

⁴⁾ 1977er Quote von 1,7 % auf 1975 und 1976 übertragen; ab 1978 Annahme eines Rückgangs der Quote von 0,2 jährlich

2. Beseitigung von Altölen mit Hilfe des Rückstellungsfonds durch Aufarbeitung und Verbrennung

Tabelle 2

Jahr	aufgearbeitet	verbrannt — in 1 000 t —	zusammen	in % des Altölanfalls gemäß Tabelle 1
1975	266	38	304	62,2
1976	281	32	313	60,8
1977	303	30	333	63,2
1978 ¹⁾	311	27	338	62,8
1979 ¹⁾	322	25	347	63,4

¹⁾ Geschätzte Werte

Die Prognose im zweiten Altölbericht der Bundesregierung, daß der Anteil der unter Zuschußvoraussetzungen beseitigten Altöle am Gesamtaufkommen (Tabelle 2, Spalte 5) nicht mehr wesentlich gesteigert werden könne, hat sich als richtig erwiesen. Durch den rückläufigen Schmierölabsatz ist die durch Aufarbeitung und Verbrennung umweltunschädlich beseitigte Altölmenge 1975 weiter zurückgegangen. Der konjunkturrell bedingte Anstieg des Schmierstoffabsatzes in den Jahren 1976 und 1977 führte dazu, daß der bisherige Höchststand der mit Hilfe von Kostenzuschüssen beseitigten Altölmengen (335 000 t im Jahre 1973) 1977 annähernd erreicht wurde.

Die durch Aufarbeitung beseitigte Altölmenge ist im Berichtszeitraum kontinuierlich angestiegen. Diese Entwicklung vollzog sich zum Teil zu Lasten der durch Verbrennung beseitigten Altölmengen (Rückgang auf 9 %). Der Anteil von Destillaten an der Ausbeute hat sich auf 55,5 % erhöht. Bei der Destillation ohne Schwefelsäure- und Bleicherdebehandlung wird eine höhere Ausbeute und dadurch eine höhere zuschufähige Altölmenge erreicht, als es der effektiven Altöleinsatzmenge entspricht (die Zuschußmenge wird rechnerisch ermittelt bei einer fiktiven Ausbeute von 70 %).

Nach Angaben der Altölaufarbeiter haben sich die Ausbeutesätze und der Anteil an Destillaten wie folgt entwickelt:

Tabelle 3

Jahr	Ausbeute in % der Altöleinsatz- menge	Destillatanteil in % der ausgebrachten Zweitrafinate
1	2	3
1975	69,4	40,7
1976	70,0	43,9
1977	71,4	55,5

Die Zahl der Altölaufarbeiter hat sich im Berichtszeitraum von 11 Unternehmen mit 13 Betriebsstätten auf 9 Unternehmen mit 11 Betriebsstätten verringert. Ein Unternehmen hat im Januar 1977 die Produktion eingestellt. Die gesammelten Altöle werden von einem anderen Zuschußempfänger verarbeitet, die hierfür zurückgelieferten Grundöle lediglich konfektioniert. Ein weiteres Unternehmen beschränkte sich von Ende 1976 bis zum Konkurs im Monat Oktober 1977 auf die Aufarbeitung von Transformatorenölen, alle übrigen gesammelten Altöle wurden in dieser Zeit an eine andere Zweitrafinerie abgegeben. Der Trend zu größeren Kapazitäten ist weiterhin erkennbar. Von der bezuschußten Altölmenge entfielen auf die vier größten Aufarbeitungsunternehmen (davon ein Unternehmen mit drei Betriebsstätten) in den Jahren

1975 = 74,4 %

1976 = 77,7 %

1977 = 82,4 %,

so daß für die restlichen Firmen etwa 20 % verblieben.

Die durch Verbrennung beseitigte Altölmenge verringerte sich im Berichtszeitraum um etwa 25 % auf 9 % der Gesamtzuschußmenge. Diese seit 1973 rückläufige Entwicklung ist im wesentlichen auf die Einschränkung der Manipulationsmöglichkeiten durch intensivere Kontrollen der Verbrennungsanlagen und auf das Ansteigen der unter Zuschußvoraussetzungen aufgearbeiteten Altölmengen zurückzuführen.

Die Zahl der Altöl-Verbrennungsunternehmen ging von 18 im Jahre 1975 auf 14 im Jahre 1977 zurück. Der Anteil der vier größten Unternehmen an der bezuschußten Altölmenge stieg von

62,4 % im Jahre 1975

auf 71,0 % im Jahre 1976

und sank auf 64,9 % im Jahre 1977.

Fünf Verbrennungsunternehmen haben 1977 weniger als 2 000 t Altöl beseitigt. Auch in den vorausge-

gangenen Jahren 1976 und 1975 wurde diese Mindestdurchsatzmenge für die Zuschußgewährung von jeweils drei Unternehmen nicht erreicht. Von den Beseitigungsunternehmen wird dies im wesentlichen damit begründet, daß Altöle, insbesondere solche mit hohem Mineralölgehalt, in steigendem Maße nur gegen Entgelte vom Altölbesitzer zu erhalten sind. Da solche Entgelte nach dem Altölgesetz nicht vorgesehen seien, handele es sich um von den Beseitigern nicht zu vertretende Umstände. Dagegen werden in zunehmendem Umfang mineralölarme und entsprechend fremdstoffreiche Altöle von Verbrennungsunternehmen gesammelt und beseitigt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Altölbeseitigung durch Verbrennung mit Hilfe des Rückstellungsfonds in den Jahren von 1975 bis 1977:

Tabelle 4

Jahr	Gesamt- durchsatz — in 1000 t —	Altölanteil	
		— in 1000 t —	— in % —
1	2	3	4
1975	73,9	38,5	52,1
1976	61,4	31,8	51,8
1977	63,4	30,2	47,6

Im Verhältnis zur gesamten Durchsatzmenge ist der Mineralölanteil von 61,1 % im Jahre 1974 auf 47,6 % im Jahre 1977 zurückgegangen; d. h., der Anteil von anderen, möglicherweise umweltgefährdenden Abfallstoffen, die über die Altölverbrennung einer schadlosen Beseitigung zugeführt werden, steigt weiter an.

Das gegenwärtige Verhältnis von Aufarbeitungs- zu Verbrennungsmenge — 91 zu 9 % — macht deutlich, daß sich die Beseitigungsart „Aufarbeitung zu Zweittraffinaten“ als die im Zuschußbereich wirtschaftlichere Verwertung des Altöls erwiesen hat. Es bedarf daher keines staatlichen Eingriffs, um der Aufarbeitung den Vorrang einzuräumen. Weder umweltpolitische noch gesamtwirtschaftliche Erwägungen legen es im übrigen nahe, die Beseitigungsart „Aufarbeitung“ dem Wettbewerb mit der Verbrennung oder neu zu entwickelnden Beseitigungsarten bei wirtschaftlicher Nutzung des Altöls zu entziehen. Die Richtigkeit der These, „Altöl sei zu wertvoll, um es (als Wärmeträger) zu verfeuern“, ist bisher von niemandem belegt worden.

3. Sonderfragen

a) Selbstwechsler-Altöle

Die Bundesregierung hat Ende September/Anfang Oktober 1977 vom Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) eine Untersuchung mit dem Ziel durchführen lassen, die derzeitigen Altölanfall- und Altölverbleibsmengen aus Frischölen zu ermitteln, die von Pkw-Besitzern außerhalb von Kfz-Werkstätten und Tankstellen gekauft und für selbst durchgeführte Ölwechsel oder zum Nachfüllen verwendet

werden. Die Untersuchung (Anlage 5) hatte folgende Ergebnisse:

Außerhalb von Tankstellen werden 21 200 t an Nachfüllölen und 26 500 t an Wechselölen gekauft. Die Menge der Selbstwechselöle — die zu einem geringen Teil auch an Tankstellen gekauft werden — beträgt 28 000 t. Bei den Selbstwechselvorgängen fallen 25 800 t Altöl an. Davon verbleiben

an Tankstellen/Werkstätten	8 300 t
in Ölabscheidern von Arbeitsstätten	7 700 t
bei Altölsammelstellen	4 900 t
bei Weiterverwendern	1 000 t
ohne ordnungsgemäße Beseitigung	3 900 t.

Bei dieser Berechnung ist bereits angenommen, daß über die Hälfte der als weitergegeben bezeichneten Altöle evtl. auch umweltunschädlich beseitigt wird. Bei Einrechnung eines normalen statistischen Fehlers liegt die Gesamtmenge des aus Selbstwechselvorgängen herrührenden und umweltunschädlich beseitigten Altöls bei maximal 5 200 t und minimal 2 800 t pro Jahr. Davon stammen von Frischölen aus dem Einzelhandel maximal 3 900 t, minimal 2 100 t, aus dem Großhandel maximal 650 t, minimal 350 t, aus anderen Quellen maximal 650 t, minimal 350 t.

Unverändert gilt, daß Anhaltspunkte für einen massierten Anfall von Altöl aus „privaten“ Ölwechseln nicht vorliegen und daß durch Selbstwechsler-Altöle verursachte Umweltschäden nicht bekannt geworden sind. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine „Dunkelziffer“ von 3 900 t kein Umweltproblem erheblichen Ausmaßes darstellt und nicht als Rechtfertigung dazu herangezogen werden kann, die Einkaufsmöglichkeiten für preisgünstige Handelsöle einzuschränken. Aus einer Analyse der Berufe von Selbstwechslern ergibt sich, daß Arbeiter überproportional stark den Ölwechsel selbst vornehmen.

Wie in der Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes unter Buchstabe A Nr. III (S. 8) dargestellt, sind die im zweiten Altölbericht (Drucksache 7/3455) angekündigten Selbsthilfemaßnahmen des Handels weitgehend verwirklicht. Eine Umfrage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat ergeben, daß die Zahl der öffentlichen Altöl-Annahmestellen weiter zugenommen hat.

Um die Menge der unkontrolliert beseitigten Selbstwechsler-Altöle weiter zu verringern, hat das Bundesamt Handzettel drucken lassen, mit denen Handelsölkäufer beim Erwerb der Motorenöle auf die Umweltbelastungen bei unsachgemäßer Beseitigung der Altöle und auf ihre Rechte und Pflichten als Altölbesitzer aufmerksam gemacht werden sollen. Der Handzettel hat folgenden Wortlaut:

A c h t u n g ! G e f a h r !

A L T Ö L

unkontrolliert beseitigt,

ist eine große Gefahr für Wasser und Boden.

Es muß daher kontrolliert beseitigt werden.

SIE HABEN ANSPRUCH DARAUF!

Die umweltfreundliche Beseitigung haben Sie beim Ölkauf bezahlt. Außerdem: Schon auf fahrlässige Verunreinigung der Gewässer steht bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Für angerichtete Schäden haften Sie in unbegrenzter Höhe.

I H R Beitrag zum Umweltschutz:

Bringen Sie das Altöl zur Sammelstelle.

Die Anschrift der Sammelstelle liegt hier aus.

VIELEN DANK!

b) Schiffsbilgen-Altöle

Die mit Hilfe des Fonds von den Entölerbooten gesammelten Altölmengen sind im Rheineinzugsgebiet angestiegen, auf der Weser zurückgegangen.

Auf dem Rhein und seinen Nebenwasserstraßen haben die Entölerboote der Bilgenentölungsgesellschaft im Jahre 1977 bei 13 282 Lenzungen insgesamt 9 317 t Bilgenöl aufgenommen. Der Wasseranteil im gesammelten Altöl betrug 24,2 %. Die Ablieferungsmengen an Altöl-Aufarbeitungsunternehmen stiegen um 7,7 %. Die Zweitveraffinerien haben für die Ablieferungsmengen einen Zuschuß für erschwerte Sammel- und Transportbedingungen erhalten, der in voller Höhe an die Bilgenentölungsgesellschaft abgeführt wurde. Die ungedeckten Kosten der Bilgenentölungsgesellschaft, die zu $\frac{2}{3}$ vom Rückstellungsfonds getragen werden, haben eine Erhöhung des dem Bundesamt verbleibenden Zuschußsatzes auf 142,75 DM je Tonne erforderlich gemacht. Der endgültige Geschäftsbericht der Bilgenentölungsgesellschaft für das Jahr 1977 liegt noch nicht vor. Es ist jedoch mit einer weiteren Steigerung der ungedeckten Kosten zu rechnen. In Höhe der noch nicht bekannten Differenz zum alten Zuschußsatz wird eine Nachzahlung aus dem Rückstellungsfonds zu leisten sein.

Das auf der Weser auf privatwirtschaftlicher Basis tätige Bilgenöl-Sammelunternehmen hat im Jahre 1977 485 t Bilgenöl übernommen. Bei einem durchschnittlichen Wasseranteil von 25,5 % verringerten sich die an Aufarbeitungsunternehmen abgegebenen Bilgenölmengen um 10,7 %. Für die Altölentsorgung auf der Weser galt bis August 1975 die gleiche Zuschußregelung wie für die Bilgenentölung auf dem Rhein und seinen Nebenwasserstraßen, wonach $\frac{2}{3}$ der ungedeckten Kosten als Ausgleich für erschwerte Sammel- und Transportbedingungen vom Rückstellungsfonds getragen wurden. Nach der vom Bundesamt im September 1975 vorgenommenen Anpassung der Zuschußhöhe für die Bilgenentölung auf der Weser an die der Bilgenentölung auf dem Rhein betrug der im Jahre 1977 zu übernehmende Ausgleichsbetrag ebenfalls 142,75 DM je Tonne abgeliefertes Bilgenöl. Da nach Vorlage des Geschäftsberichtes des Sammelunternehmens für 1977 mit einer weiteren Steigerung der ungedeckten Kosten zu rechnen ist, wird auch hier im Jahre 1978 eine entsprechende Nachzahlung in Höhe der noch unbekannten Differenz zu leisten sein.

Zur Zeit wird in Gesprächen mit den zuständigen Stellen geprüft, wie für den Hamburger Hafen und für die Elbe auf dem Hoheitsgebiet der Bundes-

republik Deutschland eine Rhein und Weser vergleichbare Lösung der Bilgenölsammlung gefunden werden kann.

c) Dunkelziffer unkontrolliert beseitigter Altöle

Im Vergleich zur 1969 empirisch festgestellten Dunkelziffer von 92 000 t ist die Menge unkontrolliert beseitigter Altöle nach dem in Tabelle 1 angeführten Untersuchungsergebnis für das Jahr 1977 mit 8 800 t erfreulich zurückgegangen, besonders wenn man berücksichtigt, daß in der Menge von 8 800 t auch die unbekannt beseitigten Selbstwechsler-Altöle (3 900 t) enthalten sind. Die Bundesregierung sieht den Grund für diese Entwicklung vor allem in der Tätigkeit des Rückstellungsfonds und in der höheren Bewertung des Reststoffs „Altöl“ bei den Anfallstellen.

III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen des Rückstellungsfonds haben sich in den Jahren von 1975 bis 1977 wie folgt entwickelt:

Tabelle 5

Jahr	1975	1976	1977
	— in Millionen DM —		
1. Stand des Rückstellungsfonds am			
1. Januar	5,2	0,4	1,3
2. Einnahmen	35,2	42,6	44,7
3. Verfügbare Summe	40,4	43,0	46,0
4. Ausgaben	40,0	41,7	44,1
5. Stand des Rückstellungsfonds am			
31. Dezember	0,4	1,3	1,9

Von den laufenden Einnahmen entfallen auf die Ausgleichsabgabe:

Tabelle 6

Jahr	Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe — in Millionen DM —	Menge der abgabepflichtigen Mineralöle — in 1 000 t —	Veränderung Spalte 3 gegenüber dem Vorjahr — in % —
1	2	3	4
1975	35,0	466,2	— 1,7
1976	42,5	490,7	+ 5,0
1977	44,5	494,4	+ 0,8

Im zweiten Altölbericht der Bundesregierung wurde angekündigt, daß bei weiterhin ungünstiger Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Rückstellungsfonds eine geringfügige Erhöhung der Ausgleichsabgabe vorgeschlagen werden müsse. Die Bundesregierung hielt diese Situation im Herbst 1975 für gegeben; das Verhältnis von laufenden Einnahmen und Ausgaben hatte sich trotz Zuschußsatzsenkung zum 1. Januar 1975 für den Teilbereich der Regenerierung von 12,— auf 10,— DM je 100 kg Altöl weiter verschlechtert.

Während im ersten Halbjahr 1974 der Abschluß der laufenden Positionen einen Fehlbetrag von 1,8 Millionen DM auswies, ergab sich für das erste Halbjahr 1975 eine Unterdeckung in Höhe von bereits 2,8 Millionen DM. Der 16,6/oigen Senkung des Zuschußsatzes stand ein Rückgang des Abgabenaufkommens von 18,2 % gegenüber. Auch die am 1. Juli 1975 in Kraft getretene weitere Senkung des Zuschußsatzes für Aufarbeitungsunternehmen (Ermäßigung von 10,— auf 9,— DM) vermochte keinen Ausgleich zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben zu bewirken. Der Überschuß des Fonds war von 26,3 Millionen DM am 31. Dezember 1970 auf 5,2 Millionen DM am 31. Dezember 1974 gesunken.

Diese Entwicklung war überwiegend verursacht durch steigende Mengen schadlos beseitigter Altöle. Im Jahre 1974 verminderten sich, als Folge eines Rückganges des Schmierstoffverbrauchs um etwa 10 %, die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe erstmals in erheblichem Umfang; diese Entwicklung konnte im Jahre 1975 nicht aufgefangen werden. Der Überschuß von 5,2 Millionen DM am Jahresanfang war auf 0,3 Millionen DM im August 1975 zurückgegangen. Da das Altölgesetz keine Ermächtigung enthielt, für den Fonds Kredite in Anspruch zu nehmen, war abzusehen, daß der Fonds bei weiterhin ungünstiger Entwicklung am 31. Dezember 1975 einen ungedeckten Mittelbedarf bis zu 1,2 Millionen DM aufweisen würde. Für 1976 konnte mit einem Ansteigen des Fehlbetrages auf 6,4 Millionen DM gerechnet werden, wenn die Ausgleichsabgabe unverändert blieb.

Die Bundesregierung schlug eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 7,50 DM auf 9,— DM für 100 kg abgabepflichtige Schmierstoffe vor — d. h. von 6,75 Pf auf 8,10 Pf je 1 Schmieröl —, um eine Deckung der Kostenzuschüsse über die laufenden Einnahmen zu sichern. Für den Verbraucher bedeutete dies bei Preisüberwälzung, je nach Schmierölsorte, eine (zusätzliche) Belastung von 0,2 bis 0,4 % des Konsumentenpreises von 3,— DM bis 7,— DM je Liter. Die Anhebung der Ausgleichsabgabe um den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Betrag von 1,50 DM erfolgte durch die gesetzgebenden Körperschaften mit Wirkung vom 13. Februar 1976. Sie führte zu einer wesentlichen Verbesserung der Einnahmen des Rückstellungsfonds. Der Überschuß des Sondervermögens am Jahresende stieg gleichwohl nur von 0,4 Millionen DM im Jahre 1975 auf 1,9 Millionen DM im Jahre 1977 an. Gründe dafür sind

- der mit Wirkung vom 1. Januar 1975 von 9,— auf 10,— DM je 100 kg Altöl angehobene Zuschußsatz für die Altölaufarbeitung,
- die im Jahre 1977 um 6,4 % gestiegene Altölmenge, die unter Zuschußvoraussetzungen beseitigt wurde,
- erhöhte Zuschußzahlungen für die Bilgenentölung.

C. Gewährung der laufenden Zuschüsse

Im Berichtszeitraum haben sich die Zuschußsätze für Altölaufarbeitung und Altölverbrennung wie folgt entwickelt:

Tabelle 7

Altöl- Beseitigungsart	Höhe des Zuschusses für 100 kg Altöl		
	ab 1. Ja- nuar 1975	ab 1. Juli 1975	ab 1. Ja- nuar 1976
1. Aufarbeitung von Altöl zu			
a) Schmieröl	10,— DM	9,— DM	10,— DM
b) anderen Zweittraffika- ten	10,— DM	9,— DM	10,— DM
2. Verbrennung von Altöl			
a) ohne wirt- schaftliche Nutzung	10,— DM	höch- stens 10,— DM	unverändert
b) mit wirt- schaftlicher Nutzung			
Zusätzlich für Abgas- reinigung			
		höch- stens 2,60 DM	

Zur Ermittlung der „anderweitig nicht zu deckenden Kosten“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes hat das Bundesamt Untersuchungen der Kostenstruktur und der Ertragslage für das Geschäftsjahr 1974 und das erste Halbjahr 1975 (nur Aufarbeitungsunternehmen) durchführen lassen. Prüfungen für die Geschäftsjahre 1976 und 1977 sind in Auftrag gegeben worden.

II. Senkung und Anhebung des Zuschußsatzes für Aufarbeitungsunternehmen

Der seit dem Jahre 1969 unveränderte Zuschußsatz für die Aufarbeitung von Altöl wurde im Dezember 1974 in zwei Stufen gesenkt:

zum 1. Januar 1975 von 12 auf 10 DM je 100 kg Altöl
zum 1. Juli 1975 von 10 auf 9 DM je 100 kg Altöl.

Damit sollten starke Erlössteigerungen für aus Altöl hergestellte Schmieröle und Gasöle ausgeglichen werden. Gleichzeitig wurde eine kurzfristige Untersuchung der Kosten- und Ertragslage des Geschäftsjahres 1974 und des ersten Quartals 1975 in Auftrag gegeben, um danach zu entscheiden, ob die zweite Senkungsstufe in Kraft treten konnte. Der Orientierungsrahmen für eine angemessene Rendite war langfristig mit mindestens 5 % und höchstens 10 % Verzinsung des Gesamtkapitals abgesteckt worden. Bezogen auf das Eigenkapital läßt sich daraus ein ausreichendes Ergebnis ableiten.

Die Untersuchung für das Geschäftsjahr 1974 ergab im Durchschnitt der Unternehmen eine Gesamtkapitalverzinsung von 13,96 %. Unter Zugrundelegung eines auf 9,— DM ermäßigten Zuschußsatzes wäre ein Negativergebnis von 3,9 % zu verzeichnen gewesen. Dieses Teilergebnis konnte jedoch für die Bemessung des Zuschußsatzes nicht maßgeblich sein, da hierbei entgegen den Zuschußkriterien des Altölggesetzes Kaufpreiszahlungen an Altölbesitzer als Kosten berücksichtigt sind. Wird hierfür ein Abschlag von 20 % vorgenommen (nach bekannt gewordenen Kaufpreiszahlungen wäre sogar ein Abschlag von 30 % gerechtfertigt gewesen), ergab sich bei einem Zuschußsatz von 9,— DM noch eine Gesamtkapitalverzinsung von 9,1 %.

Die Zuschußempfänger trugen auf einer abschließenden Besprechung am 20. Juni 1975 im Bundesministerium für Wirtschaft vor, Erlöseinbußen und Kostensteigerungen im ersten Halbjahr 1975 ließen es als unvertretbar erscheinen, die Zahlen des Geschäftsjahres 1974 als Bemessungsgrundlage für den künftigen Zuschußsatz heranzuziehen. Vertreter des Ministeriums verwiesen hierzu auf Preisindizes der Mineralölkonzerne, die für Schmieröle in keinem Fall Anhaltspunkte für einen Preisverfall gegenüber 1974 erkennen ließen. Allerdings werde von einem Absatzrückgang um 20 bis 30 % berichtet, der sich auch auf den Markt für Zweitraffinate erstreckt haben könnte.

Um hinsichtlich der Erlösentwicklung eine gesicherte Grundlage zu erhalten, wurde die endgültige Entscheidung über die zweite Senkungsstufe bis zur Vorlage der Durchschnittsrechnung für das erste Quartal 1975 hinausgeschoben. Sie zeigte im Durchschnitt von fünf der acht untersuchten Unternehmen trotz Zuschußsatzsenkung eine nahezu unveränderte Gesamtkapitalrendite. Die drei übrigen Unternehmen wiesen Verluste aus, die vor allem auf nicht ausgelastete Kapazitäten zurückzuführen waren. Im Durchschnitt der acht untersuchten Unternehmen verschlechterte sich das Ergebnis um etwa 2,— DM je 100 kg Zuschußmenge. Dies entsprach der ersten Senkungsstufe. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde die zweite Senkungsstufe nicht zurückgenommen, zugleich aber eine weitere Untersuchung über die Kosten- und Erlösentwicklung im ersten Halbjahr 1975 in Auftrag gegeben.

Bei einem angemessenen Abschlag (etwa 15 %) von den Beschaffungskosten vor allem im Hinblick

auf Kaufpreiszahlungen an Altölbesitzer ergab diese Untersuchung bei einem Zuschußsatz von 9,— DM je 100 kg Altöl eine Gesamtkapitalverzinsung von 4,1 %. Der Orientierungsrahmen für eine angemessene Rendite (5 bis 10 % Gesamtkapitalverzinsung) war damit unterschritten. Eine Anhebung des Zuschußsatzes auf 9,50 DM hätte eine Ergebnisverbesserung auf 6,7 % bewirkt. Unter der Annahme, daß 1976 die Erlöse für Zweitraffinate nicht spektakulär steigen, andererseits die Kosten von Produktion, Transport und Sammlung sich weiter erhöhen würden, mußte den Aufarbeitungsunternehmen ein gewisses Ertragspolster zur Rücklagenbildung zugestanden werden. Als längerfristige Lösung der Zuschußsatzfrage wurde daher mit Wirkung vom 1. Januar 1976 eine Erhöhung auf 10,— DM beschlossen. Mit einer Gesamtkapitalverzinsung von 9,4 % wurde die Obergrenze des Orientierungsrahmens erreicht. Bis auf zwei Unternehmen, die klageweise einen Zuschuß von 12,— DM durchzusetzen versuchen, haben sich die Zweitraffineure mit dieser Lösung der Zuschußsatzfrage einverstanden erklärt.

II. Unveränderter Zuschußsatz für Verbrennungsunternehmen

Die Untersuchung der Kosten- und Erlösstruktur bei sechs Verbrennungsunternehmen für das Geschäftsjahr 1974 ergab bei fünf Unternehmen Fehlbeträge, bei einem Unternehmen einen Überschuß von 1,43 DM je 100 kg Zuschußmenge (Altöl plus 10 % Fremdstoffe). Dieses Ergebnis rechtfertigte jedoch keine Erhöhung des Zuschußsatzes.

Während die aus der Altölverbrennung gewonnene Energie bei je einem Unternehmen der Strom-, Gas- und Fernwärmeerzeugung diente, wurde sie bei den übrigen Unternehmen dazu genutzt, Wasser (mit) zu verdampfen oder kalorienarme (Abfall-)stoffe (mit) zu verbrennen. Nach Ansicht der Bundesregierung liegt auch darin eine wirtschaftliche Nutzung der freiwerdenden Wärmemenge. Unternehmen, die bei der Altölverbrennung auch kalorienarme oder kalorienlose Stoffe gegen entsprechendes Entgelt durchsetzen — dies geschieht bei den drei Unternehmen in erheblichem Umfang —, könnten insoweit keine Altölbzuschüsse beanspruchen, als ihre Erlöse aus der Fremdstoffbeseitigung auch die Kosten der Altölverbrennung decken. Bei der bezeichneten Untersuchung ist dieser sog. „Stützfeuerereffekt“ der Altölverbrennung noch nicht berücksichtigt worden.

Erst wenn der aus der Stützfeuer-Funktion resultierende Nutzen, z. B. in Form anteiliger Müllbeseitigungserlöse oder ersparter Energiekosten, in die Kosten- und Ertragsprüfungen einbezogen wird, können aus den vorgelegten Ergebniskennziffern Schlußfolgerungen für die Bemessung des Zuschußsatzes gezogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Zuschußsatz für die Verbrennung dem der Aufarbeitung entsprechen.

D. Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe erscheint nach der Anhebung mit Wirkung vom 13. Februar 1976 von

7,50 auf 9,— DM für 100 kg abgabepflichtige Waren ausreichend, um in den nächsten Jahren die vorhersehbaren Ausgaben des Rückstellfonds zu decken. Die Entwicklung des Sondervermögens läßt sich bei Annahme eines geringfügig steigenden Schmierstoffverbrauchs, einer weiteren leichten Erhöhung der unter Zuschußvoraussetzungen beseitigten Altölmengen sowie unter Berücksichtigung des ab 1. Januar 1978 von 11 auf 12 % heraufgesetzten Mehrwertsteuersatzes wie folgt abschätzen:

Tabelle 8

Einnahmen/ Ausgaben	Ist	Geschätzt	
	1977	1978	1979
— in Millionen DM —			
a) Einnahmen:			
— Ausgleichs- abgabe	44,5	45,1	45,8
— Zinserträge	0,2	0,1	0,1
	44,7	45,2	45,9
b) Ausgaben:			
— Kostenzu- schüsse	38,7	39,3	40,6
— Umsatz- steuer, Verwal- tungskosten	5,4	6,5	6,1
zusammen ...	44,1	45,8	46,7
Überschuß	0,6	—	—
Fehlbetrag	—	0,6	0,8
Überschuß aus Vorgaben	1,3	1,9	1,3
Überschuß am Jahresende	1,9	1,3	0,5

Der überproportionale Anstieg der Kosten der Fondsverwaltung im Jahre 1978 beruht auf der Auftragsvergabe an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Untersuchung der Kostenstruktur und der Erlössituation in den Jahren 1976 und 1977 bei sämtlichen Aufarbeitungs- und sechs Verbrennungsunternehmen zur Beurteilung der Höhe der Zuschußsätze.

Sollte die Klage der beiden Aufarbeitungsunternehmen zur Erzwingung eines Zuschußsatzes von 12 DM je 100 kg Altöl für das Geschäftsjahr 1975 höchstinstanzlich Erfolg haben, könnten die laufenden Ausgaben aus den verfügbaren Mitteln nicht mehr gedeckt werden. In diesem Falle wäre eine anteilige Kürzung der Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 1 des Vertrages mit den Beseitigungsunternehmen erforderlich.

Synopsis

**Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung
(Altölgesetz)**

Vom 23. Dezember 1968

(Bundesgesetzbl. I S. 1419)

in der Fassung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976
(BGBl. I S. 3341)

in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Altölgesetzes

(In Fußnoten sind die Änderungen des Entwurfs
durch die Gegenäußerung der Bundesregierung zur
Stellungnahme des Bundesrates angegeben.)

Erster Abschnitt**Wirtschaftliche Sicherung der Altölbeseitigung**

§ 1

unverändert

Rückstellungsfonds

(1) Zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung wird ein Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung“ (Rückstellungsfonds) gebildet.

(2) Die Verwaltung des Rückstellungsfonds obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt). Die Kosten der Verwaltung werden aus Fondsmitteln gedeckt.

(3) Die Fondsmittel dürfen im übrigen nur für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes verwendet werden. Das Bundesamt wird als Verwalter des Rückstellungsfonds ermächtigt, Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 2

unverändert

Aufgabe

(1) Aus Mitteln des Rückstellungsfonds können gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die von anderen nach § 3 Abs. 3 übernommene Altöle beseitigen, laufende Zuschüsse zu den anderweitig nicht zu deckenden Kosten gewährt werden, wenn die Altöle gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, für welche Arten der Beseitigung einschließlich der Aufarbeitung von Altölen und von welchen Mindestmengen an laufende Zuschüsse gewährt werden können.

(2) Die Zuschüsse werden vom Bundesamt nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft geleistet. Durch die Richtlinien ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Zuschußempfänger sich verpflichten, die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt zu bestimmenden Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,
2. die Sammlungs- und Transportkosten Teil der Beseitigungskosten sind,
3. bei den Zuschußsätzen für die einzelnen Beseitigungsarten die Kosten besonders ausgeglichen werden, die durch überdurchschnittlich schwierige Sammlungsbedingungen verursacht werden,
4. sich die Zuschüsse höchstens nach den ungedeckten Kosten ausrichten, die im Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art entstehen,
5. für aus Altölen aufgearbeitete Mineralölprodukte (Zweit raffinate), soweit in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt, gewährte Zuschüsse zurückzuzahlen sind,
6. der Bedarf des Rückstellungsfonds unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze so niedrig wie möglich gehalten wird.

(3) Die durch die Richtlinien festgelegten Zuschußsätze gelten in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert; danach können sie jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Ankündigung geändert werden.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).

1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,

- a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von einem Jahr abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,
- b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen *),
- c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Beteiligungsunternehmen über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,

2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,

unverändert

4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,

5. der Bedarf des Rückstellungsfonds unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze so niedrig wie möglich gehalten wird.

jetzt Nummer 5.

unverändert

*) § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,“ angefügt.

§ 3

Abnahme des Altöls

(1) Altölbesitzer im Geltungsbereich dieses Gesetzes können gegenüber dem Bundesamt verlangen, daß

1. ihre Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden, soweit zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung des Altöls erforderliche Einrichtungen vorhanden sind,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte Mineralöle und gebrauchte flüssige Mineralölprodukte, ferner mineralöhlhaltige Rückstände aus Lager-, Betriebs- und Transportbehältern.

(3) Altöle werden nach Maßgabe des Absatzes 1 kostenlos abgeholt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
 2. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen, der 15 v. H. nicht überschreiten darf,
- zu erlassen.

(4) Die über den zulässigen Anteil (Absatz 3 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen werden nach Maßgabe des Absatzes 1 entgeltlich abgeholt. Das Entgelt richtet sich nach den beim Bundesamt hinterlegten Preislisten der abnahmepflichtigen Unternehmen.

(5) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht angezeigte Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen. Soweit überlassene Altöle vom Abholer nicht selbst beseitigt werden, sind sie an Zuschußempfänger weiterzugeben *).

(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische **).

(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchts- oder betriebsbedingten Gründen beigelegt werden.

(4) Altöle werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 kostenlos abgeholt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
 2. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen, der 15 v. H. nicht überschreiten darf,
- zu erlassen.

(5) Die über den zulässigen Anteil (Absatz 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 entgeltlich abgeholt. Das Entgelt richtet sich nach den beim Bundesamt hinterlegten Preislisten der abnahmepflichtigen Unternehmen.

*) § 3 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

**) In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Wasser-Öl-Gemische“ die Worte „mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt“ eingefügt (EG-Vorbehalt).

(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

(7) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Rückstellungsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 — C — III des Zolltarifs,
2. die Gasöle der Nummer 27.10 — C — I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,
3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel,

alle diese Waren, soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe beträgt 9 Deutsche Mark für 100 kg abgabepflichtige Waren. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken, soweit es der Bedarf des Rückstellungsfonds erlaubt.

(3) Die Ausgleichsabgabeschuld entsteht, wenn die Mineralölsteuerschuld für die abgabepflichtigen Waren unbedingt wird.

(4) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Schuldner der unbedingten Mineralölsteuerschuld.

(5) Werden abgabepflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, ist die Ausgleichsabgabe sofort fällig. Im übrigen hat der Schuldner die Ausgleichsabgabe, für die die Abgabeschuld im Laufe eines Kalendermonats entstanden ist, ohne Aufforderung spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats zu entrichten.

(6) Die Ausgleichsabgabe wird vom Bundesamt erhoben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen

unverändert

(2) Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs,
2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,
3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additive der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs,

soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe beträgt 9 Deutsche Mark für 100 kg abgabepflichtige Waren *). Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken, soweit es der Bedarf des Rückstellungsfonds erlaubt *).

(3) Die Ausgleichsabgabe entsteht, wenn die Mineralölsteuer für die abgabepflichtigen Waren unbedingt entsteht oder unbedingt wird.

(4) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Schuldner der Mineralölsteuer.

(5) Werden abgabepflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, ist die Ausgleichsabgabe sofort fällig. Im übrigen hat der Schuldner die Ausgleichsabgabe, die im Laufe eines Kalendermonats entstanden ist, ohne Aufforderung spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats zu entrichten.

unverändert

*) Satz 2 und Satz 3 sind unverändert.

Bestimmungen über Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe zu erlassen. Die Zollbehörden erteilen dem Bundesamt die für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Auskünfte und stellen ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Auskünfte

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe muß dem Bundesamt die für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Weigert sich ein Auskunftspflichtiger, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

Zweiter Abschnitt

Überwachung des Verbleibs von Altöl

§ 6

Nachweispflicht

(1) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben bei jedem Betrieb, in dem Altöle im Sinne des Absatzes 2 in einer Menge von jährlich mindestens 500 kg anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge

unverändert

(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

unverändert

unverändert

§ 6

Überwachung

(1) Die Beseitigung von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. *)

*) In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Die Beseitigung“ durch die Worte „Der Verbleib“ ersetzt.

zu rechnen ist, ein Nachweisbuch zu führen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle dieser Art in jährlich mindestens dieser Menge übernehmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(2) Altöle im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 3 Abs. 2 genannten Stoffe, soweit

1. ihre Abholung nicht gemäß § 3 Abs. 1 verlangt wird,
2. sie mit Fremdstoffen vermischt sind, deren Menge über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) hinausgeht.

(3) In das Nachweisbuch sind fortlaufend Art, Menge und Verbleib der Altöle einzutragen. Das Nähere über die Einrichtung und die Führung des Nachweisbuches, über das Einbehalten von Belegen und über die Aufbewahrungsfristen regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und
2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann be-

treten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 7

Überwachung

(1) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen Altöle im Sinne des § 3 Abs. 2 anfallen oder die Altöle dieser Art übernehmen, haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung des Verbleibs der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Nachweisbücher und Belege nach § 6 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen oder auszuhändigen.

(4) Auf die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 7

Überwachung (aufgehoben)

§ 8

Ausnahmen

(1) Die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes gelten nicht

1. für die See- und Binnenschifffahrt,
2. für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost,
3. für Einrichtungen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummer 2 fallen.

(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der in § 3 Abs. 2 genannten Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise und
3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle.

(3) Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, sowie die nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 379) erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(1) § 6 gilt nicht

1. für die See- und Binnenschifffahrt,
2. für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost,
3. für Einrichtungen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummer 2 fallen.

unverändert

unverändert

Dritter Abschnitt**Bußgeldbestimmungen**

§ 9

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(aufgehoben durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch [EGStGB] vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469 —)

unverändert

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 ein Nachweisbuch nicht führt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert,

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Altölen Fremdstoffe beifügt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur

4. entgegen § 7 Abs. 3 Nachweisbücher oder Belege nicht vorlegt oder aushändigt, oder
5. einer auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 oder des § 8 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Übergangsregelung

(1) Der Ausgleichsabgabe unterliegen auch abgabepflichtige Waren (§ 4 Abs. 2), für die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mineralölsteuerschuld unbedingt geworden ist, mit Ausnahme derjenigen, die sich bei Verbrauchern, Tankstellen oder Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten befinden. Die Abgabeschuld entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Abgabeschuldner ist der Besitzer der Waren. Für unterwegs befindliche Waren geht die Schuld mit dem Besitzübergang auf den Empfänger über.

(2) Der Abgabeschuldner hat die abgabepflichtigen Waren binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich dem Bundesamt anzumelden. Die Abgabe ist ohne Anforderung vier Wochen nach der Anmeldung, für nicht ordnungsgemäß angemeldete Waren mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

§ 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,

4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

unverändert

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

Übergangsregelung (aufgehoben)

unverändert

§ 13

Inkrafttreten

(1) § 3 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 4 tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. § 6 Abs. 1 tritt am ersten Tage des Kalenderjahres in Kraft, das der Verkündung der nach § 6 Abs. 3 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung folgt.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft.

unverändert

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz

Vom 30. Januar 1976

Der Wortlaut der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz vom 21. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1969) wird nachstehend in der ab 1. Januar 1976 geltenden Fassung bekanntgemacht:

I. Grundsätze

Bei der Zuschußgewährung sind die in § 2 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), genannten Ziele zu beachten. Insbesondere ist für eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Mittel des Rückstellungsfonds Sorge zu tragen.

II. Voraussetzungen

1. Die Zuschüsse können auf Antrag gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 21. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 89) — Erste Durchführungsverordnung — erfüllen. Hierzu gehört auch, daß sie das ordnungsgemäße Sammeln und Befördern des Altöls gewährleisten. Ferner haben sich die Antragsteller schriftlich gegenüber dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) zu verpflichten,
 - a) sämtliche in einem vom Bundesamt bezeichneten Gebiet anfallenden Altöle (§ 3 Abs. 2 des Altölgesetzes) abzuholen oder die spätere Abholung vorzubereiten sowie die erforderlichen Sammlungs-, Transport- und Beseitigungsvorrichtungen innerhalb der vom Bundesamt festgesetzten Frist bereitzustellen,
 - b) dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesamt oder dessen Beauftragten ein Prüfungs- und Auskunftsrecht, das an Ort und Stelle oder am Sitz der Prüfung durchführenden Stelle ausgeübt werden kann, über die Tatsachen und Unterlagen einzuräumen, die mit der Gewährung der Zuschüsse im Zusammenhang stehen, ferner die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfung der Unterlagen, die in ordnungsgemäßem Zustand bereitzuhalten sind, zu dulden.
2. Zuschüsse dürfen nur für die Beseitigung im Bundesgebiet angefallener Altöle gewährt werden. Altöle, die von deutschen und ausländischen in deutschen Häfen liegenden Schiffen sowie von Schiffen der Bundesmarine, aus deutschen Freihäfen und von ausländischen im Inland stationierten Streitkräften stammen, sind im Bundesgebiet angefallen.
3. Zuschüsse dürfen nicht gewährt werden, wenn und soweit aus Altölen aufgearbeitete Zweitraffinate in ein Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden. Bereits gewährte Zuschüsse sind unverzüglich an das Bundesamt zurückzuzahlen.

Der Antragsteller hat sich gegenüber dem Bundesamt zu verpflichten, die Ausfuhr von Zweitraffinaten in ein Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unverzüglich anzuzeigen und bei der Veräußerung der Zweitraffinate folgenden Hinweis in die Rechnung oder den Lieferschein aufzunehmen: „Für die Herstellung dieser Ware ist nach § 2 Abs. 1 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), ein Zuschuß gewährt worden. Im Falle der Ausfuhr in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Zuschuß an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn, zurückzuzahlen.“

III. Antragsverfahren

1. Anträge auf Zuschüsse sind in doppelter Ausfertigung bei dem Bundesamt bis zum 15. jeden Monats für die im vorangegangenen Kalendermonat beseitigte Altölmenge unter Benützung des hierfür vorgesehenen Vordrucks zu stellen.
2. Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:
 - a) Eine Abschrift oder Fotokopie der behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung) für die Anlage zur Beseitigung von Altöl sowie Änderungen der Zulassung, ferner eine Beschreibung der Sammlungs- und Transportvorrichtungen sowie der Beseitigungsanlagen, sofern diese nicht in der behördlichen Zulassung enthalten ist. Ist eine behördliche Zulassung nicht erteilt, so muß eine Bescheinigung der für die Zulassung zuständigen Behörde vorgelegt werden, daß eine § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes und § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung entsprechende Beseitigung des Altöls sichergestellt ist. Das Bundesamt kann für die Vorlage eine Frist setzen. Das Bundesamt handelt dabei im Benehmen mit der zuständigen Behörde. War die Anlage nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen, so ist eine Bestätigung der hierfür zuständigen Behörde über den Eingang der Anzeige vorzulegen.
 - b) Die nach dem 30. Juni 1969 geltende Preisliste gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Altölgesetzes; die Liste ist bei Preisänderungen zu berichtigen.
 - c) Die schriftliche Erklärung, daß der Antragsteller die in Abschnitt II vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt und sich den Bestimmungen des Abschnitts V unterwirft.

IV. Festsetzung des Zuschusses

A.

Der Zuschußbetrag wird zum Ausgleich ungedeckter Beseitigungskosten, zu denen die Sammlungs- und Transportkosten zählen, vom Bundesamt in einem Bewilligungsbescheid festgesetzt.

1. Der Zuschuß beträgt für 100 kg Altöl, soweit
 - a) zu Schmieröl aus der Nummer 27.10-C-III des Zollltarifs unter Hinzurechnung von nicht mehr als 5 v. H. Gewichtsprozenten sonst beigefügter anderer Stoffe (z. B. Additive) aufgearbeitet, dieses aus dem Herstellungsbetrieb entfernt: 10 DM;
 - b) zu anderen Mineralölprodukten als Schmieröl aufgearbeitet, diese aus dem Herstellungsbetrieb entfernt: 10 DM;
 - c) verbrannt: 10 DM.
2. Soweit bei der Verbrennung von Altöl Energie gewonnen und wirtschaftlich genutzt wird, werden die nachgewiesenen Kosten, höchstens 10 DM für 100 kg Altöl, ersetzt. Der Nachweis ist durch eine Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse zu führen, die durch geeignete Prüfungsstellen zu bestätigen ist. Das Bundesamt kann sich die Prüfung vorbehalten. Wird der Nachweis durch besondere, von dem Antragsteller nicht zu vertretende Umstände verzögert, so kann das Bundesamt Abschläge bis zu 85 v. H. des Höchstsatzes zahlen.
3. Werden zusätzliche Hilfen, insbesondere verlorene Zuschüsse und Steuerbefreiungen aus anderen als konjunktur- und strukturpolitischen Gründen gewährt, so sind die Zuschußbeträge entsprechend zu kürzen.
4. Die bei der Verbrennung von Altöl entstehenden Kosten der Abgasreinigung werden, soweit die Abgasreinigungsanlage dem Stand der Technik entspricht, bis zum Abschluß der erforderlichen Kostenuntersuchungen gegen Nachweis, höchstens mit 2,60 DM für 100 kg Altöl, ersetzt.

B.

1. Zusätzliche Kosten, die durch überdurchschnittlich schwierige Sammlungsbedingungen in den vom Bundesamt bezeichneten Gebieten entstehen, werden gegen Nachweis ausgeglichen. Buchstabe A Nr. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Soweit vor dem 1. Januar 1969 für die Abholung von Altöl kein Entgelt entrichtet wurde, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß keine überdurchschnittlich schwierigen Sammlungsbedingungen vorliegen.

C.

Die von dem Zuschußempfänger auf erhaltene Zuschüsse zu entrichtende Umsatzsteuer wird gegen Nachweis ersetzt.

D.

Ist der Zuschußempfänger zugleich Abgabeschuldner, rechnet das Bundesamt den zu leistenden Zuschuß mit der zu entrichtenden Ausgleichsabgabe auf.

V. Widerruf

Das Bundesamt kann Bewilligungsbescheide widerrufen, wenn und soweit

1. sie auf Grund unrichtiger Angaben erteilt worden sind,
2. eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nicht gegeben war oder entfällt,
3. der Zuschußempfänger den nach dem Altölgesetz bestimmten oder gegenüber dem Bundesamt übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit ein Widerruf erfolgt, sind geleistete Beträge zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Kommt der Zuschußempfänger mit seiner Rückzahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Aufgelaufene Habenzinsen sind gesondert abzuführen.

Bonn, den 30. Januar 1976

III D 5 — 70 63 90/15 —

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag
K r u s e

**Bekanntmachung
über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die
hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz**

Vom 9. Juni 1976

Die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1147), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz vom 21. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1969) festgesetzten Pflichtgebiete werden wie aus der Anlage 1 ersichtlich bekanntgegeben.

Altölbesitzer können von den benannten Firmen verlangen, daß ihre Altöle ab einer Menge von 200 l abgeholt werden. Verweigert ein in Anlage 1 benanntes oder von diesem beauftragtes Unternehmen die Abholung, wird um Mitteilung an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurter Straße 29—31, 6236 Eschborn/Ts., gebeten.

Altöle im Sinne des § 3 Abs. 2 des Altölgesetzes sind gebrauchte Mineralöle, flüssige gebrauchte Mineralölprodukte und flüssige mineralöhlhaltige Rückstände aus Lager-, Betriebs- und Transportbehältern.

Die Abholung und Beseitigung der Altöle mit einem Anteil bis zu 10% Fremdstoffen erfolgt unentgeltlich. Die über 10% hinausgehenden Fremdstoffanteile werden von den abholpflichtigen Unternehmen nach Maßgabe ihrer beim Bundesamt hinterlegten und in Anlage 2 veröffentlichten Preislisten gegen Entgelt abgeholt. Die angegebenen Preise sind Bruttopreise.

Die Beseitigungsunternehmen haben beim Abholen der Altöle (§ 6 Abs. 2 Altölgesetz) Annahmescheine zu verwenden, auf denen Art und Menge der Altöle sowie gegebenenfalls Art und Menge der 10% übersteigenden Fremdstoffe und deren Entgelt für Transport und Beseitigung durch den Altölbesitzer, den Sammler und das Beseitigungsunternehmen zu bestätigen sind. Ein Exemplar des Annahmescheins verbleibt beim Altölbesitzer. Auf die inzwischen erlassene 2. Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 2. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1939), die die Nachweispflicht regelt, wird hingewiesen.

Kommt eine Einigung über den gegen Entgelt abzuholenden Fremdstoffanteil zwischen Altölbesitzer und Abholer nicht zustande, kann die Feststellung auf Grund eingesandter Proben durch das Bundesamt getroffen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten desjenigen, dessen Angaben von dem Analyseergebnis am weitesten abweichen.

Zahlungen von Entgelten für Altöle an Altölbesitzer sind nach dem Altölgesetz nicht vorgesehen und werden auch nicht im Rahmen der anderweitig nicht zu deckenden Kosten bezuschußt.

Auf die Annahmebedingungen des Beseitigungsunternehmens wird hingewiesen. Sie sind zu beachten, soweit die übernommenen Verpflichtungen damit nicht eingeschränkt werden. Nach § 3 Abs. 5 Altölgesetz haftet der Altölbesitzer für Schäden, die durch nicht angezeigte Fremdstoffe verursacht werden.

Mit dieser Veröffentlichung wird die Bekanntmachung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft vom 18. November 1974 (Bundesanzeiger Nr. 226 vom 5. Dezember 1974) aufgehoben.

Eschborn/Ts., den 9. Juni 1976

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Im Auftrag
Plechatsch

Anlage 1

Pflichtgebiete

Firma Paul Neuling Mineralölwerk- Chemische Fabrik KG Kanalstraße 47/51 1000 Berlin 47 Tel.: 0 30 / 6 61 10 81	West-Berlin, die Länder Ham- burg und Schleswig-Holstein
Firma Pintsch Oel GmbH Gradestraße 83/89 1000 Berlin 47 Tel.: 0 30 / 6 06 30 15	West-Berlin, die Länder Bre- men und Schleswig-Holstein
Firma Haberland & Co. Mineralöl-Raffinerie 3161 Dollbergen Tel.: 0 51 77 / 10 01 — 10 05	Bundesrepublik Deutschland*)
Firma Horst Fuhse Mineralöl-Raffinerie Halskestraße 40 2000 Hamburg 74 Tel.: 0 40 / 78 79 80	Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen
Firma Mineralöl-Raffinerie Weiss & Co. Schmidts Breite 3 Postfach 93 02 03 2102 Hamburg 93 Tel.: 0 40 / 75 15 77	Die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Hol- stein
Firma ASCALIA GmbH Amelungstraße 2 2000 Hamburg 36 Tel.: 0 40 / 35 13 66	Wittingen — Landesgrenze Nie- dersachsen folgend bis Lübeck — Ostseeküste bis Kiel — B 202 westlich bis St. Peter — Nord- seeküste bis Bremerhaven — B 6 über Bremen bis Nien- burg — B 214 über Celle-Stein- horst bis Wittingen
Firma G S G Gewässerschutz u. Städtereinigung GmbH Am Kanal 4550 Bramsche 3 — Achmer Tel.: 0 54 61 / 34 21	Bremerhaven — B 6 bis Bre- men — Autobahn bis Hannover Ost — Lehrte — südlich Hanno- ver bis Autobahnauffahrt Bad Nenndorf — Autobahn bis Ka- mener Kreuz — Autobahn bis Leverkusener Kreuz — südliche Umgehung Köln — rheinab- wärts bis Bundesgrenze
Firma Elektrizitätswerk Wesertal GmbH Bahnhofstraße 18—20 Postfach 24 21 3250 Hameln 1 Tel.: 0 51 51 / 108-1	Von Landesgrenze Niedersach- sen B 188 folgend über Gif- horn — Burgdorf bis Schnitt- punkt B 3 — B 3 bis Autobahn Hannover/Köln — B 441 über Wunstorf bis Uchte — B 61 über Minden — Herford bis Bielefeld — B 68 bis Pader- born — B 64/B 83 bis Beverun- gen — B 241 bis Osterode — B 243 bis Landesgrenze Nieder- sachsen
Firma Pintsch-Oel Werk Opladen Neucronenberg 8 Postfach 11 47 5090 Leverkusen 3 Tel.: 0 21 71 / 5 29 34/35	Land Nordrhein-Westfalen

*) Das Pflichtgebiet ist durch Bescheid vom 23. Juli 1973 auf den Raum Nie-
dersachsen und Bremen beschränkt worden. Die Entscheidung ist noch
nicht rechtskräftig.

Firma
Rheinische Motor-Oel
Chemische Werke
Theile-Oel & Co.
Krabbenkamp 11 a
Postfach 635/643
4100 Duisburg-Meiderich
Tel.: 02 03 / 4 40 71

Firma
August Thyssen-Hütte
Aktiengesellschaft
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
4100 Duisburg 11
Tel.: 02 03 / 54 02 55 25

Firma
Harpener Aktiengesellschaft
Postfach 872
4600 Dortmund 1
Tel.: 02 31 / 1 91 61

Firma
Richard Buchen & Co.
Bahnhofstraße 17
Postfach 18 60
5000 Köln 50-Sürth
Tel.: 0 22 36 / 6 10 11 — 15

Firma
Karl Pohlmann
Mineralölwerk
Am Kniep 2
Postfach 270

3540 Korbach

Tel.: 0 56 31 / 20 85
und 20 86

Firma
Pintsch Oel GmbH
Saarstraße 5

6450 Hanau

Tel.: (0 61 81) 31 024/5

Firma
HAVG-Hessische Abfallver-
brennungs Gesellschaft
Postfach 42

6081 Biebesheim
Industriegelände

Tel.: (0 62 58) 60 61
und 60 62

Land Nordrhein-Westfalen

Gronau — Münster — Dort-
mund — Wuppertal — Rem-
scheid — Opladen — Leverkusen — Grevenbroich — Rheydt — Mönchengladbach — Viersen — Kaldenkirchen — Bundesgrenze nördlich

Land Nordrhein-Westfalen

Die Länder Nordrhein-Westfa-
len und Rheinland-Pfalz

Südlicher Teil von Niedersach-
sen, östlicher Teil von Nord-
rhein-Westfalen und Nordhes-
sen mit folgender Begrenzung:
Schnittpunkt nördliche hessische
Landesgrenze mit Landesgrenze
Niedersachsen — Göttingen —
Nordheim — Hameln (einschl.)
— Wiedenbrück (ausschl.) —
Beckum (einschl.) — Herborn
(einschl.) — Limburg (ausschl.)
— B 49 folgend, Weilburg
(ausschl.) bis Wetzlar (einschl.)
— Autobahn Wetzlar bis Gam-
bacher Kreuz — Autobahn Gie-
ßen in Richtung Hersfeld bis
Abfahrt Kirchheim — Autobahn
in Richtung hessische Landes-
grenze bis Abfahrt Sorga — B 62
bis hessische Landesgrenze.

Oberhessen, Mittelhessen, West-
hessen, Südhessen und Unter-
franken mit folgender Begren-
zung:

B 62 von hessischer Landes-
grenze bis Autobahnauffahrt
Sorga — Autobahn folgend über
Autobahndreieck Kirchheim bis
Autobahndreieck Gambacher
Kreuz — Autobahn bis Schnit-
tpunkt mit B 49 bei Wetzlar —
B 49 bis hessische Landesgrenze
bei Limburg — Stadtgebiet
Weilburg — hessische Landes-
grenze bis bayerische Landes-
grenze bis Schnittpunkt mit der
württembergischen Landesgrenze
— württembergische Landes-
grenze bis südlich Marktheiden-
feld — Autobahn Frankfurt/
Nürnberg bis Autobahnkreuz
Biebelried — Autobahn Würz-
burg/Fulda bis Schnittpunkt mit
der hessischen Landesgrenze —
weiter folgend hessische Lan-
desgrenze bis B 62.

Limburg — Bad Schwalbach —
Lorch — Rüdesheim — Bingen
— Bad Kreuznach — Winnwei-
ler — Enkenbach — Autobahn
Kaiserslautern/Saarbrücken —
Bundesgrenze bis Iffezheim —
BAB folgend bis Stuttgart —
B 27 bis Asperg — Autobahn
folgend bis Neckarsulm —
Neckar folgend bis Eberbach —
Milttenberg — Aschaffenburg
Büdingen — Gedern — Alsfeld
— Neustadt — Rauschenberg —
Mornshausen — Herborn —
Limburg.

Firma
GEVA
Gesellschaft für Verbrennung
von Abfallstoffen mbH
Am alten Bildstockschacht 2

6684 Landsweiler-Reden
Tel.: (0 68 97) 8 83 50
und 8 72 79

Firma
Saarberg Fernwärme GmbH
Sulzbachstraße 26

66 00 Saarbrücken 3
Tel.: 06 81 / 3 09 91

Firma
Mineralölwerk
Epple GmbH
Lämmleshalde 67
7000 Stuttgart-Bad Cannstatt
Tel.: 07 11 / 54 12 81 / 84

Firma
SUDOL
Mineralöl-Raffinerie GmbH
Schloßstraße 20
Postfach 12 08
7332 Eisligen/Fils
Tel.: 0 71 61 — 8 91 03
und 8 90 36

Firma
Durbanolwerk
Hans Durban
Schalkhauser Straße 65
Postfach 1401 09

8500 Nürnberg-Reichelsdorf

Tel.: 09 11 / 63 50 61

Firma
Ernst Sandtfoß
Schnieglinger Straße 96

8500 Nürnberg
Tel.: (09 11) 33 25 61

Firma
Johann Trost
Ziegelei und Sägewerk
Postfach 121
8353 Osterhofen-Altenmarkt
Tel.: (0 99 32) 15 10

Firma
GSB
Gesellschaft zur Beseitigung
von Sondermüll in Bayern mbH
Herzogstraße 60
8000 München 40
Tel.: (089) 33 10 53

Firma
Olverbrennung
F.G. Zischler GmbH

8961 Seltmans/Bayern

Tel.: (0 83 75) 80 91

Erfassungsstelle
Hopfenstraße 4
8941 Buxheim
Tel.: (0 83 31) 26 16

Von der Bundesgrenze nach
Saarbrücken — Kaiserslautern
— Ludwigshafen — Mannheim
— rheinabwärts über Mainz bis
Koblenz — moselaufwärts über
Trier bis Bundesgrenze.

Karlsruhe längs Bundesgrenze
bis Mosel — moselabwärts bis
Koblenz — Autobahntrasse bis
Worms — rheinaufwärts bis
Karlsruhe.

Land Baden-Württemberg

Land Baden-Württemberg

Regierungsbezirke Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken und
östlicher Teil von Unterfranken
bis zu folgender Grenze: Schnit-
tpunkt Autobahn Fulda/Würz-
burg mit hessischer Landes-
grenze westlich Brückenau —
der Autobahn folgend nach Sü-
den bis Schnittpunkt mit der
württembergischen Landesgrenze
südlich Marktheidenfeld —
der württembergisch-bayerischen
Landesgrenze nach Süden fol-
gend bis zur Landesgrenze
Mittelfranken — Stadtgebiet
Würzburg — vom Regierungs-
bezirk Schwaben die Landkreise
Nördlingen und Donauwörth,
Stadt- und Landkreis Augsburg
— vom Regierungsbezirk Ober-
bayern die Stadt- und Land-
kreise Eichstätt, Ingolstadt und
Neuburg Donau, vom Regie-
rungsbezirk Niederbayern den
Landkreis Kelheim.

Landkreise Nördlingen und Do-
nauwörth, Regierungsbezirke
Mittelfranken, Oberfranken und
Oberpfalz.

Burghausen — Landshut — Neu-
stadt — Abensberg — Regens-
burg — Cham — Furth i. W.

Land Bayern

Von Augsburg kommend der
Autobahn folgend bis München
— von München der B 11 fol-
gend über Mittenwald nach Gar-
misch-Partenkirchen. Dann der
B 24 folgend bis zur Landes-
grenze bei Griesen. Der Landes-
grenze folgend bis Radolfzell,
von Radolfzell der B 34 folgend
über Stockach, einleitend zur
B 313 nach Sigmaringen, von
Sigmaringen der B 311 folgend
bis Ulm, von Ulm entlang der
B 10 folgend über Günzburg
nach Augsburg.

Preislisten

A. Entgelte für Verbrennung

Firma	Einheit	Wasser	Lösungsmittel	Feststoffe ¹⁾	Sonstige Fremdstoffarten
1. Paul Neuling KG, Berlin für Berlin für Hamburg und Schleswig-Holstein	DM/t DM/t	195,50 175,50	222,50 189,—	254,— 254,—	nach Vereinbarung nach Vereinbarung
2. Pintsch-Oel GmbH, Berlin Werk Berlin Bereich Nord	DM/t DM/t	295,— 295,—	295,— 295,—	295,— 295,—	nach Vereinbarung
3. Haberland & Co., Dollbergen	DM/t	127,65	210,90	199,80	nach Prüfung und Vereinbarung
4. Fühse, Hamburg	DM/t	150,—	175,— ²⁾	170,— ^{1) 2)}	nach Vereinbarung
5. Weiss & Co., Hamburg	DM/t	150,—	170,—	170,— ¹⁾	nach Vereinbarung
6. ASCALIA GmbH, Hamburg	DM/t	120,—	145,— ³⁾	—,—	nach Vereinbarung
7. GSG, Bramsche-Achmer	DM/t	158,—	169,—	195,—	nach Vereinbarung
8. Wesertal GmbH, Hameln	DM/t DM/cbm	105,— 105,—	105,— 105,—	105,— 210,—	nach Vereinbarung
9. Pintsch Oel GmbH, Opladen	DM/t	90,—	172,50	150,—	nach Vereinbarung
10. Rheinische Motor-Oel, Duisburg	DM/t	115,—	175,—	180,— ¹⁾	nach Vereinbarung
11. August Thyssen Hütte, Duisb. 11	DM/t	66,—	137,50	137,50	nach Vereinbarung
12. Harpener AG, Dortmund	DM/t/cbm	27,75 — 166,50	266,40	177,60	nach Vereinbarung
13. Buchen & Co., Sürth	DM/t	122,10 ³⁾	130,98 ³⁾	137,08 ³⁾	nach Vereinbarung
14. Pohlmann, Korbach	DM/t	238,50	238,50	238,50	nach Vereinbarung
15. Pintsch-Oel GmbH, Hanau	DM/t	295,—	295,—	295,—	nach Vereinbarung
16. Hess. Abfallverbrennungsges. mbH. Biebesheim	DM/t	78,—	216,—	207,—	nach Vereinbarung
17. GEVA, Saarbrücken	DM/cbm	122,10	144,30 ⁴⁾	210,90	nach Vereinbarung
18. Saarberg-Fernwärme GmbH, Saarbr.	DM/t	95,50	130,30 ³⁾	159,30 ¹⁾	nach Vereinbarung
19. Eppler GmbH, Stuttgart	DM/t	198,50	245,—	280,—	nach Vereinbarung
20. SUDOL GmbH, Eisingen	DM/t	198,80	248,20	277,70	nach Vereinbarung
21. Durbanolwerk, Nürnberg	DM/t	144,30	199,80	188,70	nach Vereinbarung
22. Ernst Sandtfoss, Nürnberg	DM/t	120,—	160,—	150,—	nach Vereinbarung
23. Johann Trost, Osterhofen-Altenm.	DM/t	40,—	115,—	85,—	nach Vereinbarung
24. G S B, München	DM/t	61,05	177,60	94,35	nach Vereinbarung
25. Ölverbrennung F. G. Zischler GmbH, Seltmans	DM/t	120,—	200,—	220,—	nach Vereinbarung

¹⁾ Im Altöl enthaltene Feststoffanteile — pumpfähig²⁾ soweit diese nicht wegen ihrer Giftigkeit oder Gefährlichkeit behandelt werden müssen³⁾ säure-, schwefel- und halogenfrei (Chlor, Brom, Fluor)⁴⁾ Cl < 3,4%, S < 3,5%

B. Entgelte für Transporte

Firma	Einheit	Turnusmäßiger Abholdienst		Behälter	Eildienst	
		Nahverkehrszone	über 50 km		Nahverkehrszone	über 50 km
1. Paul Neuling KG, Berlin für Berlin und Schleswig-Holstein	DM/h	73,—	—,—	im Preis eingeschlossen	50% Aufschlag auf Transportpreise	
2. Pintsch-Oel GmbH, Berlin Werk Berlin und Bereich Nord	DM/km t	1,41	2,25		GNT 100% Zuschlag an Werktagen 150% Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	RKT
3. Haberland & Co., Dollbergen	DM/t km	1,15 ¹⁾	RKT ²⁾		100% Aufschlag auf Transportpreise	
4. Fuhse, Hamburg	DM/t km ²⁾	1,50	2,—	zuzügl. für die Gestellung des Spezialfahrzeuges DM 70,— je angefangene Stunde		
5. Weiss & Co., Hamburg	DM/t	1,50	2,—	zuzügl. für die Gestellung des Spezialfahrzeuges DM 70,— je angefangene Stunde		
6. ASCALIA GmbH, Hamburg	DM/t km ²⁾	40,—	55,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	
7. GSG, Bramsche-Achmer	DM/t km ²⁾	1,95 — 5 t 5 — 11 t 11 — 22 t	2,97 1,36 0,97	nach Vereinbarung	50% an Wochentagen 100% an Sonn- und Feiertagen	Aufschlag auf Transportpreise
8. Wesertal GmbH, Hameln	DM/t km	0,80	0,80		1,— DM, jedoch Mindestgebühr DM 40,—	
9. Pintsch-Oel GmbH, Opladen	DM/t km	GNT	RKT		GNT 100% Zuschlag an Werktagen 150% Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	RKT
10. Rheinische Motor-Oel, Duisburg	DM/t km	56,—	120,—	30,— ³⁾	112,—	280,—
11. August Thyssen Hütte, Duisburg	DM/t km	GNT	RKT	GNT bzw. RKT (200 l)	GNT 100% Zuschlag an Werktagen 150% Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	RKT
12. Harpener AG, Dortmund	DM/t km ²⁾	2,—	3,33			
13. Buchen & Co., Sürth	DM/t km	0,2 — 1,0 t	1,85	nach Vereinbarung	100% Aufschlag an Werktagen 150% Aufschlag an Sonntagen	
14. Pohlmann, Korbach	DM/t km	1,54	1,54		1,54 ⁴⁾	1,54 ⁴⁾
15. Pintsch-Oel GmbH, Hanau	DM/t km	GNT	RKT		GNT 100% Zuschlag an Werktagen 150% Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	RKT
16. Hessische Abfall Verbrennungs GmbH, Biebesheim	DM/t km	GNT	GNT		nach Vereinbarung	
17. GEVA, Saarbrücken	DM/m ³	33,30	44,40		49,95	66,60
18. Saarberg-Fernwärme GmbH	DM/h	105,45	nach Vereinbarung		nach Vereinbarung	
19. Epple GmbH, Stuttgart	DM/t km ²⁾	0,68	0,73	GNT bzw. RKT	3,15	3,38
20. SUDOL GmbH, Eislingen	DM/t km	0,61	0,67	0,78	1,55	1,55
21. Durbanolwerk, Nürnberg	DM/t km	0,70	1,10		2,50 ¹⁾	3,50 ¹⁾
22. Ernst Sandtfoß, Nürnberg	DM/t km	0,95	0,95		50% Aufschlag auf Transportpreise	
23. Johann Trost Osterhofen-Altenmarkt	DM/t km	1,20	1,20		1,20	1,20
24. GSB, München	DM/t km	44,40	44,40	je nach Größe DM 5,55 bis DM 13,20	nach Vereinbarung	
25. Ölverbrennung F. G. Zischler GmbH Seltmans	DM/t km	1,15	1,65			

¹⁾ Mindestmenge 1000 kg im Einzelfall²⁾ Nach Tarif-km der Deutschen Bundesbahn³⁾ Behälter 200 l⁴⁾ Bei nicht ausgelasteten Tankwagen wird für die Fahrt die volle Nutzlast des Tankwagens der Frachtberechnung zugrunde gelegt⁵⁾ Bei Einsatz eines Saugwagens⁶⁾ Für Tankwagen bis zum nächsten Stützpunkt der Niederlassung, wobei mindestens 2 t berechnet werden⁷⁾ Vom Stützpunkt zur Vernichtungsanlage.

Anlage 4

Altöl

**Untersuchung über Umfang, Herkunft und Verbleib von Altöl
in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1977**

Eine Untersuchung der GfK-Nürnberg, Gesellschaft für Konsum-, Markt-
und Absatzforschung e. V.

412 730, Februar 1978

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Untersuchungsgegenstand	30
B. Methode	30
1. Zielgruppe	30
2. Zielpersonen	30
3. Stichprobengröße/Stichprobenaufbau	30
4. Auswahlverfahren	31
5. Erhebungsprogramm/Fragebogen	31
6. Untersuchungsgebiet	31
7. Dauer der Erhebung	31
8. Eingesetzte Mitarbeiter	31
9. Auswertung	31
10. Sonstiges	31
C. Ergebnisse der Untersuchung	31
I. Anfall von Altöl auf Basis der Befragung	31
1. Generell	31
2. Branchenbezogen	32
3. Gebietsbezogen	32
4. Durchschnittliche Anfall-Mengen	33
II. Anfall von Altöl auf der Basis Frischöl-Verbrauch	34
III. Verbleib der Altöl-Arten (mit Fremdstoffen)	34
1. Altöl	34
2. Altöl-Wassergemisch	34
3. Altöl-Emulsion	35
4. Altöl-Schlamm	35
IV. Preiszahlungen für Altöl (mit maximal 10 % Fremdstoffanteil)	40
1. Preiszahlungen durch gewerbliche Sammel-/Beseitigungsunterneh- men — nach Auskunft der Anfallstellen —	40
a) branchenmäßige Betrachtung	40
b) mengenmäßige Betrachtung	40
c) regionale Betrachtung	40

	Seite
2. Preiszahlungen durch Pflichtsammel-/beseitigungsunternehmen — nach Auskunft der Anfallstellen —	40
a) branchenmäßige Betrachtung	40
b) mengenmäßige Betrachtung	40
c) regionale Betrachtung	40
3. Preiszahlungen im Jahresvergleich — nach Auskunft der Anfallstellen —	40
4. Preiszahlungen für Altöl — nach Auskunft der Altöl-Sammelunternehmen —	41
5. Preiszahlungen für Altöl — nach Auskunft der Altölbeseitiger — ..	41
6. Andere Gegenleistungen für die Abgabe von Altöl	41
V. Nachweis über Anfall und Verbleib von Altöl	41
VI. Sonstiges	41
1. Ergebnis aus der Befragung bei 36 unteren Aufsichtsbehörden	41
2. Befragung bei Müllverbrennungsanlagen und Mülldeponien	41

Inhaltsverzeichnis der Schaubilder

Altöl-Anfall mit Fremdstoffen	Schaubild Nummer 1	33
Anfall von Altöl auf der Basis Frischölverbrauch ...	Schaubild Nummer 2	34
Verbleib des Altöles ohne Fremdstoffe	Schaubild Nummer 3	35
Verbleib des Altöles mit Fremdstoffen	Schaubild Nummer 4	36
Altölmengenbilanz 1977	Schaubild Nummer 5	37
Altölmengenbilanz 1976	Schaubild Nummer 6	38
Altölmengenbilanz 1975	Schaubild Nummer 7	39

A. Untersuchungsgegenstand

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn, beauftragte die GfK-Nürnberg, Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V., mit der Durchführung einer Untersuchung, die Aufschluß über

- Umfang, Herkunft und Verbleib von Altölen in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1977

geben sollte, wobei Angaben über

- Anfall und Verbleib von Emulsionen in der gewerblichen Wirtschaft

sowie Informationen

- zur Entwicklung von Preiszahlungen für Altöl durch gewerbliche- und Pflichtsammelunternehmen an den Anfallstellen

interessierten.

Zur Abrundung des Fragenprogramms wurden zusätzlich Themenkreise wie

- welche Frischölmengen in den einzelnen Betrieben eingesetzt werden,
 - welche Altölmengen daraus anfallen und
 - wie letztere beseitigt worden sind
- in die Untersuchung mit eingebaut.

B. Methode

1. Zielgruppe

Anzusprechen waren alle nicht-privaten Bereiche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, in denen Altöl im Sinne der Vorgaben im Fragebogenprogramm A *), Frage 7, anfällt. Dabei wurde aufgrund unterschiedlicher Befragungsschwerpunkte erhebungstechnisch eine Aufteilung vorgenommen nach

- Anfallstellen (= Fragebogenprogramm A) und
- „Mittlern“ (= Fragebogenprogramm B bis E)

2. Zielpersonen

Die anzusprechenden Zielpersonen waren — je nach Organisationsform des befragten Betriebs — auf den verschiedensten Funktionsebenen angesiedelt. In der Regel konnte man davon ausgehen, daß

- bei Großbetrieben der Umweltschutzbeauftragte
- bei mittleren Betrieben der Einkäufer und/oder Lagerverwalter und/oder Magaziner auf Abteilungs-ebene

anzulaufen war.

Dabei war es grundsätzlich erforderlich, jeweils eine Genehmigung für die Durchführung der Befragung durch die Geschäftsleitung einzuholen. Im Durchschnitt wurden drei Personen je Betrieb befragt.

*) Die Erhebungsprogramme sind im Anhang beigelegt.

3. Stichprobengröße/Stichprobenaufbau

Insgesamt gelangten die Informationen aus 531 Gesprächen in die Auswertung. Der Stichprobenaufbau gestaltete sich wie folgt:

Realisierte Stichprobe

	Anzahl der Befragungsfälle
Altölsammelunternehmen	21 (+9) **)
Altölbeseitigungsunternehmen ...	8
Müllverbrennungsanlagen und Sondermüllverbrennungsanlagen	18
Müll- und Sondermülldeponien ..	12
Industrie	
— Metallindustrie	90
— Fahrzeugindustrie	
— Eisenschaffende Industrie	
— Maschinenbau	
— Kugellagerindustrie	
— Kabelindustrie	
— Bauwirtschaft	26
— Mineralölwirtschaft	6
— sonstige Industrie	66
— Elektroindustrie	
— Chemische Industrie	
— Holz- und Kunststoffverarbeitung	
— Verkehrswirtschaft	68 ***)
— Bahnhöfe	
— Fuhrpark der Bundespost	
— Speditionen, Busunternehmen	
— öffentliche Verkehrsbetriebe	
— Kraftfahrzeughandwerk/Tankstellen	76
— Energie- und Wasserversorgung	23
— Behörden/Kommunen	74
— Tankreiniger (an Land)	18
— Schiffstankreiniger (in Binnen- und Seehäfen)	7
— Landwirtschaft	6
— Verbände	3
	522
Zweitgespräch bei Altölsammlern	9
realisierte Gesamtstichprobe	531

**) Zur Informationsabrundung wurden bei neun verschiedenen Altölsammlern erweiterte Gespräche durchgeführt.

***) Davon wurden 17 Befragungen bei der DBB durchgeführt.

4. Auswahlverfahren

Für die Hauptanfallstellen für Altöl der Industrie wurde eine entsprechende Anzahl von Adressen unter Berücksichtigung der Branche und Betriebsgröße gezogen. Die Ziehung erfolgte aus Unterlagen der GfK-Nürnberg. Bei den Bereichen Verkehr, Bauwirtschaft, Kommunen/Behörden, Kfz-Handwerk und Tankstellen wurden den gesprächsführenden Mitarbeitern der GfK untersuchungsrelevante Schichtungskriterien wie

- Betriebsgröße
 - Ortsgröße und regionale Verteilung
- bindend vorgegeben.

Altölsammler und Altölaufbereiter wurden nach Adressenmaterial ermittelt, das vom Institut beschafft worden war.

5. Erhebungsprogramm/Fragebogen

Insgesamt wurden fünf verschiedene Erhebungsprogramme entwickelt, und zwar Fragenprogramm

- A für Anfallstellen
- B für Müll-Verbrennungsanlagen und Deponien
- C für Tankreiniger und Schiffsreiniger
- D Altölsammler
- E Altölbeseitiger

Vor Feldstart wurden diese Erhebungsunterlagen mit dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgestimmt. Je ein Exemplar ist im Anhang beigefügt.

6. Untersuchungsgebiet

Die Untersuchung wurde in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin durchgeführt.

7. Dauer der Erhebung

Die feldtechnische Abwicklung dauerte vom 1. November 1977 bis zum 15. Januar 1978.

8. Eingesetzte Mitarbeiter

Bei der Durchführung der Expertengespräche kamen 18 hochqualifizierte, zum Teil akademisch vorgebildete Außendienstmitarbeiter der GfK-Nürnberg zum Einsatz.

9. Auswertung

Das Erhebungsprogramm A (= Anfallstellen) wurde maschinell ausgewertet und — was die Mengenangaben betrifft — auf die Grundgesamtheit projiziert.

Die Grundgesamtheiten für die einzelnen Branchen und Gebiete wurden dem statistischen Jahrbuch 1976 entnommen bzw. bei mangelnder Aufgliederung direkt beim Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfragt und schriftlich belegt. Die Hochrechnung erfolgte für jede Branche gesondert, um den unterschiedlichen Altöl-Anfall pro Beschäftigten zu berücksichtigen.

Die Hochrechnung wurde kontrolliert durch eine Rückrechnung von der Frischölmengende anhand der Altölanfallquote. *)

Die ausgewiesenen Tabellen-Nummern entsprechen den Fragen-Nummern der einzelnen Erhebungsprogramme je Zielgruppe.

Es erfolgte eine Datenaufgliederung nach Branchen und Gebieten. In den einzelnen Gebieten sind enthalten:

Nord: Schleswig-Holstein
Niedersachsen
Bremen
Hamburg
Berlin

Mitte: Hessen
Rheinland-Pfalz
Saarland

West: Nordrhein-Westfalen

Süd: Bayern
Baden-Württemberg

10. Sonstiges

Der Bereich Eisenschaffende Industrie enthält in den Tabellen keine Angaben, da die Auswertung für das Fragenprogramm A bereits abgeschlossen war, als der GfK-Nürnberg die Zahlen für diesen Wirtschaftsbereich zur Verfügung gestellt wurden. **)

Im Bereich Verkehr sind die die DBB betreffenden Zahlen nicht enthalten. Sie wurden aufgrund spezieller Anforderungen der Hochrechnung gesondert ausgewertet und dann den Zahlen im Bereich Verkehr zugeschlagen.

Im Bereich Kommunen/Behörden sind die Daten der Bundeswehr nicht enthalten; sie wurden ebenfalls im Nachhinein dazuaddiert. ***)

C. Ergebnisse der Untersuchung

I. Anfall von Altöl auf Basis der Befragung

1. Generell

Insgesamt sind in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1977 527 000 t Altöle — ohne Fremdstoffe — angefallen. Die Verteilung auf die einzelnen Altölsorten ist wie folgt:

*) Dabei wurde Bezug auf die im Jahre 1971 vom Battelle-Institut ermittelten und im Concave-Bericht, Den Haag, gleichfalls enthaltenen Altölanfallquoten, die auch in Gesprächen von den einschlägigen Verbänden bestätigt wurden, genommen.

**) Die Daten für den Sektor Eisenschaffende Industrie basieren auf Zahlen, die vom Verein Deutscher Eisenhüttenleute — Ausschuß für Umweltschutz — zur Verfügung gestellt wurden. (Die Daten repräsentieren knapp 80 % der Stahlerzeugung) sowie das Ergebnis von sieben Expertengesprächen bei Betrieben der Eisenschaffenden Industrie durch die GfK-Nürnberg.

***) Diese Daten wurden der GfK-Nürnberg vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

389 700 t =	74 %	Altöl (mit maximal 10 % Fremdstoffanteil) *)
96 440 t =	18 %	Altölwassergemische (mit 90 % Fremdstoffanteil)
18 540 t =	4 %	Altölemulsionen (mit 94 % Fremdstoffanteil)
22 600 t =	4 %	Altölschlamm (mit 80 % Fremdstoffanteil)
527 280 t =	100 %	

*) In den folgenden Ausführungen wird von den vier Altöl-Arten gesprochen, ohne jeweils den Zusatz: „Fremdstoffanteil“ zu verwenden.

Die Betrachtung der Anteile auf Basis der einzelnen Altöl-Arten mit Fremdstoffen ergibt erwartungsgemäß — und zwar aufgrund der unterschiedlichen Fremdstoffanteile — ein anderes Bild.

	Anfall in t	Anteil in %
Altöl	433 000	18
Altöl-Wassergemisch .	1 552 400	64
Altöl-Emulsion	309 000	13
Altöl-Schlamm	113 000	5
	2 407 400	100

2. Branchenbezogen

Hinsichtlich der einzelnen Branchen läßt sich für den Anfall von Altöl (mit Fremdstoffen) folgende Rangreihe der fünf größten Anfallbereiche (Basis Umfang des Altöl-Anfalls) bilden: *)

Altöl:	1. Kfz-Handwerk/ Tankstellen
	2. Tank- und Schiffstank- reinigung
	3. Metallindustrie
	4. Landwirtschaft
	5. Bauwirtschaft
Altöl-Wassergemisch:	1. Metallindustrie
	2. Tank- und Schiffstank- reiniger
	3. Kommunen/Behörden
Altöl-Emulsionen:	1. Metallindustrie
	2. Sonstige Industrie
Altölschlamm:	1. Metallindustrie
	2. Tank- und Schiffstank- reiniger
	3. Kommunen/Behörden
	4. Sonstige Industrie
	5. Kfz-Handwerk/ Tankstellen

*) vgl. Zusammenfassung in Schaubild 1

Im Bereich der Metallindustrie entfallen auf ...

	Altöl	Altöl- Wasser- Gemisch	Altöl- Emulsion	Altöl- Schlamm
den Fahrzeugbau	58 %/o *)	89 %/o	20 %/o	75 %/o
die Eisenschaffende Industrie	19 %/o	11 %/o	31 %/o	22 %/o
den Maschinenbau	18 %/o	—	47 %/o	1 %/o
die Kugellager/Kabelindustrie	5 %/o	—	2 %/o	2 %/o
(Basis = 100 % in t)	55 800	955 500	301 700	43 000

*) Vgl. Punkt A 10, Seite 31

3. Gebietsbezogen

Aufgeteilt nach Gebieten entfallen auf ...

	Altöl	Altöl- Wasser- Gemisch	Altöl- Emulsion	Altöl- Schlamm
Gebiet Nord *)	25 %/o	7 %/o	13 %/o	20 %/o
Mitte	16 %/o	55 %/o	7 %/o	19 %/o
West	28 %/o	25 %/o	36 %/o	33 %/o
Süd	31 %/o	13 %/o	44 %/o	28 %/o
(Basis = 100 % in t)	433 000	1 552 400	309 000	113 000

*) Vgl. Punkt A 9, Seite 31

Die regionale Betrachtung läßt damit Schwerpunkte beim Anfall einzelner Produkte erkennen. Im Gebiet Süd liegt der größte Anfall von Altöl vor (31 % der Gesamtmenge, einschließlich Fremdstoffe).

Altöl-Wasser-Gemische sind hauptsächlich im Gebiet Mitte anzutreffen (55 %); für den Anfall der

Altöl-Arten, Altöl-Emulsion und Altölschlamm liegt das Gebiet West mit 36 % bzw. 33 % vorn.

4. Durchschnittliche Anfall-Mengen

Nach Branchen gegliedert, beträgt die durchschnittliche Anfallmenge (mit Fremdstoffen) je Betrieb/Anfallstelle:

	Altöl	Altöl-Wasser-Gemisch	Altöl-Emulsion	Altöl-Schlamm
Metallindustrie	3 t	51,6 t	16,3 t	2,3 t
Sonstige Industrie	0,5 t	0,3 t	0,2 t	0,3 t
Energie- und Wasserversorgung	1,2 t	—	—	—
Verkehrsunternehmen	3,0 t	0,7 t	—	0,4 t
Kfz-Handwerk/Tankstellen	2,7 t	—	—	0,1 t
Bauwirtschaft	1,0 t	—	—	—

Schaubild 1

Altölanfall (mit Fremdstoffen)
in Tonnen

	Gesamt	Metall-Indu- strie	Son- stige Indu- strie	Bau- wirt- schaft	Ener- gie/ Was- server- sorgung	Ver- kehr	Kom- munen/ Behör- den	Kfz- Hand- werk/ Tank- stellen	Land- wirt- schaft	Tank-/ Schiffs- tank- reiniger	Schiff- fahrt
1. Altöl mit maximal 10 % Fremd- stoff-Anteil . in %	433,000 100	55,800 13	20,000 5	35,500 8	4,400 1	29,500 7	16,200 4	136,100 31	50,000 12	77,300 18	8,200 2
2. Altöl- Wasser- gemisch ... in %	1 552,400 100	955,500 62	11,300 1	0,500 —	0,200 —	6,900 0,5	196,700 13	1,500 —	— —	379,800 25	— —
3. Altöl- Emulsion .. in %	309,000 100	301,700 98	7,100 2	— —	— —	0,200 —	— —	— —	— —	— —	— —
4. Altöl- Schlamm ... in %	113,000 100	43,000 38	11,000 10	0,500 —	0,100 —	3,700 3	13,300 12	5,500 5	— —	36,200 32	— —
Gesamt	2 407,400										

II. Anfall von Altöl auf der Basis Frischöl-Verbrauch

Die Berechnung des Altölanfalls auf Basis des Frischöl-Verbrauchs ergibt — unter Zugrundelegung der bereits bei bisherigen Studien in Ansatz gebrachten Altölanfallquoten *), die unter Berücksichtigung möglicher Verbrauchsänderungen über-

prüft und teilweise geändert wurden — einen Gesamt-Altölanfall von
527 000 t.
Dabei stammt mehr als die Hälfte (53,8 %) aus Motorenöl, 14,7 % aus Metallbearbeitungsölen, 13,5 % aus Maschinenöl (einschließlich Hydrauliköl) und 11 % aus Getriebeöl, während die übrigen Ölsorten jeweils Anteile von weniger als 5 % aufweisen.

Schaubild 2

Warenbenennung	Inlandsabsatz 1977 **) t	Altöl- Anfallquote ‰	Altölanfall t	Anteil in ‰
Spindelöl	142 522	13	18 527	3,5
Maschinenöl	148 174	48	71 124	13,5
Zylinderöl	3 572	30	1 072	0,2
Turbinenöl	8 972	87	7 806	1,5
Achsen- und Dunkelöl	23 496	37,5	8 811	1,8
Motorenöl	449 790	63	283 368	53,8
Getriebeöl	72 724	80	58 179	11,0
Weißöl	36 968	—	—	—
Metallbearbeitungsöl	98 031	80	78 113	14,7
Formenöl	15 566	—	—	—
Isolieröl	29 554	—	—	—
Schmierfette	32 488	—	—	—
Extrakte aus der Schmierölraffination ...	46 335	—	—	—
Summe ...	1 108 192		527 000	100

**) Die Zahlen des Frischöl-Inlandsabsatzes wurden der GfK-Nürnberg vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Hamburg, zur Verfügung gestellt. Die Daten sind für die drei Quartale 1977 endgültig, und für das vierte Quartal 1977 als vorläufige Daten zu betrachten.

III. Verbleib der Altöl-Arten (mit Fremdstoffen)

1. Altöl

Von dem im Jahre 1977 in der Bundesrepublik Deutschland angefallenen Altöl wurden
62 ‰ = 269 800 t von gewerblichen Sammlern/Beseitigern
21 ‰ = 92 500 t von Pflichtsammlern/Beseitigern
1,3 ‰ = 5 600 t von sonstigen Stellen aufgenommen
13 ‰ = 57 000 t an der Anfallstelle weiterverarbeitet/verwendet, während
1,9 ‰ = 8 100 t unter den Bereich „sonstige Beseitigung“ fallen.

*) $\text{Altölanfallquote} = \frac{\text{Altölanfall}}{\text{Frischöleinsatz}} \times 100$
— Battelle-Institut, e. V., Frankfurt, Mai 1971
— Stichting Concave, Den Haag, Dezember 1973

Die Menge von 57 000 t, die an der Anfallstelle weiterverwendet bzw. -verarbeitet wird, teilt sich in ...

- Wiederverwendung zu einfacheren Schmierzwecken 9 200 t
- Spaltung und Wiederverwendung 400 t
- Regenerierung/Reinigung zur Weiterverwendung 7 800 t
- Verbrennung ohne Energienutzung .. 600 t
- Verheizung mit Energienutzung 39 000 t
- 57 000 t

2. Altöl-Wassergemisch

Altöl-Wassergemische, die 1977 angefallen sind, wurden größtenteils an den Anfallstellen bearbeitet (73 ‰). Der Rest wird von den Anfallstellen an gewerbliche/Pflichtsammler/Beseitiger bzw. sonstige Stellen abgegeben.

Auf die einzelnen Verbleibsmöglichkeiten entfallen:

gewerbliche Sammler/Beseitiger 100 300 t = 6,5 %

Pflichtsammler/Beseitiger 152 700 t = 9,8 %

sonstige Stellen 170 300 t = 11 %

Weiterverarbeitung an den Anfallstellen 1 129 100 t = 72,7 %

davon werden:

wiederverwendet zu einfacheren Schmierzwecken 5 700 t = 0,5 %

gespalten 279 000 t = 24,7 %

regeneriert 842 000 t = 74,6 %

verbrannt (ohne Energienutzung) 100 t = 0,01 %

verheizt (mit Energienutzung) .. 2 300 t = 0,2 %

3. Altöl-Emulsion

Etwas mehr als die Hälfte der 1977 angefallenen Altöl-Emulsionen wurden von den Anfallstellen an gewerbliche Sammler/Beseitiger weitergegeben (58 %), weitere 30 % an der Anfallstelle gespalten und wiederverwendet.

Im einzelnen ergeben sich die Verbleibsarten:

- gewerbliche Sammler/Beseitiger 180 700 t = 58 %
- Pflichtsammler/Beseitiger .. 8 700 t = 3 %

- sonstige Stellen 7 100 t = 2 %
- Weiterverarbeitung an den Anfallstellen 111 700 t = 36 %
- auf behördlich genehmigter Deponie abgelagert 800 t = 0,3 %

Von den 111 700 t an den Anfallstellen weiterverarbeiteten Altöl-Emulsionen werden 5 % zu einfacheren Schmierzwecken wiederverwendet, 82 % gespalten und wiederverwendet, 6 % ohne Energienutzung verbrannt und 7 % mit Energienutzung verheizt.

4. Altöl-Schlamm

Im Jahre 1977 fielen 113 000 t Altöl-Schlamm an. Diese Menge wurde etwa zur Hälfte an sonstige Stellen abgegeben (Sondermüll-Deponien und Sondermüll-Verbrennungsanlagen).

Im einzelnen kamen folgende Verbleibsarten in Betracht:

- gewerbliche Sammler/Beseitiger 18 000 t = 16 %
- Pflichtsammler/Beseitiger 13 800 t = 12 %
- sonstige Stellen 51 300 t = 45 %
- auf behördlich genehmigter Deponie abgelagert 22 100 t = 20 %
- sonstige Beseitigung 7 800 t = 7 %

Schaubild 3

Verbleib des Altöls (Gesamt) ohne Fremdstoffe
in t

	c) *)	e)	g)	i) **)	j)	k)	l) ver- brannt ohne Ener- gie- nut- zung	m)	n)	o)	Gesamt
	an ge- werbliche Sammler/ Beseitiger	an Pflicht- sammler/ Beseitiger	an son- stige Stellen	wie- der- ver- wen- det	ge- spal- ten	regene- riert		ver- heizt	auf Depo- nie	son- stige	
Altöl (mit maximal 10 % Fremdstoffanteil)	242 820	83 250	5 040	8 280	360	7 020	540	35 100	—	7 290	389 700
Altöl-Wasser-Gemisch	10 030	15 270	17 030	570	27 900	25 400	10	230	—	—	96 440
Altöl-Emulsion ..	10 842	522	426	330	5 484	—	402	486	48	—	18 540
Altöl-Schlamm ..	3 600	2 760	10 260	—	—	—	—	—	4 440	1 540	22 600
	267 292	101 802	32 756	9 180	33 744	32 420	952	35 816	4 488	8 830	527 280

*) Entspricht den Numerierungen im Erhebungsprogramm A.
**) Die Daten in i bis m beziehen sich auf die Anfallstellen.

Schaubild 4

Verbleib des Altöls (Gesamt) mit Fremdstoffen
in t

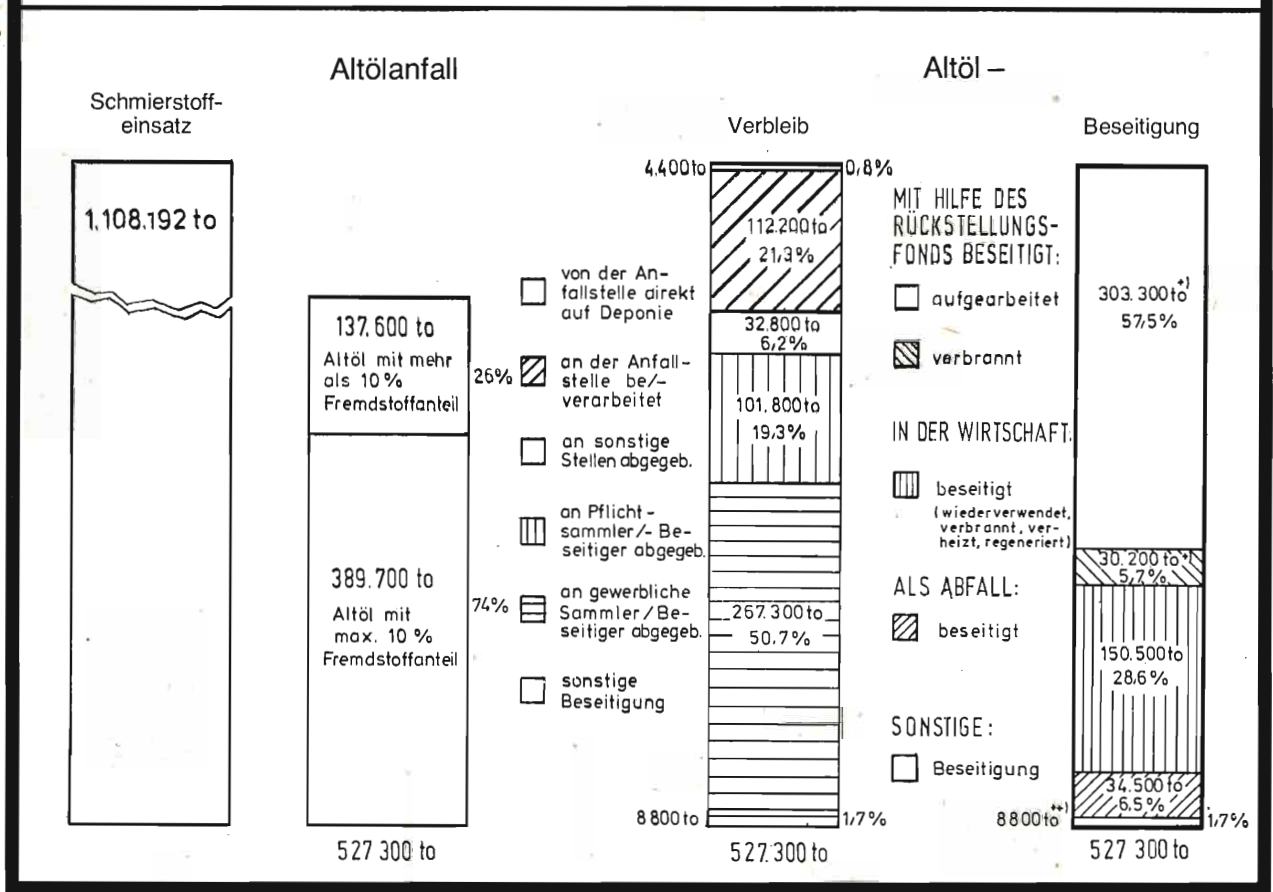
	c) *) an ge- werb- liche Samm- ler/Be- seitiger	e) an Pflicht- samm- ler/Be- seitiger	g) an son- stige Stellen	i) **) wieder- ver- wendet	j) ge- spal- ten	k) regene- riert	l) ver- brannt ohne Ener- gie- nut- zung	m) ver- heizt	n) auf Depo- nie	o) son- stige	Gesamt
Altöl (mit maximal 10 % Fremdstoffanteil)	269 800	92 500	5 600	9 200	400	7 800	600	39 000	—	8 100	433 000
Altöl-Wasser- Gemisch	100 300	152 700	170 300	5 700	279 000	842 000	100	2 300	—	—	1 552 400
Altöl-Emulsion ..	180 700	8 700	7 100	5 500	91 400	—	6 700	8 100	800	—	30 900
Altöl-Schlamm ..	18 000	13 800	51 300	—	—	—	—	—	22 100	7 800	113 000
	568 800	267 700	234 300	20 400	370 800	849 800	7 400	49 400	22 900	15 900	2 407 400

*) Entspricht den Numerierungen im Erhebungsprogramm A.

**) Die Daten in i bis m beziehen sich auf die Anfallstellen.

ALTÖL-MENGENBILANZ 1977

(ohne Fremdstoffe)



*) Quelle: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

**) einschließlich der nicht ordnungsgemäß beseitigten Altöle von Selbstwechslern, Infas Dezember 1977

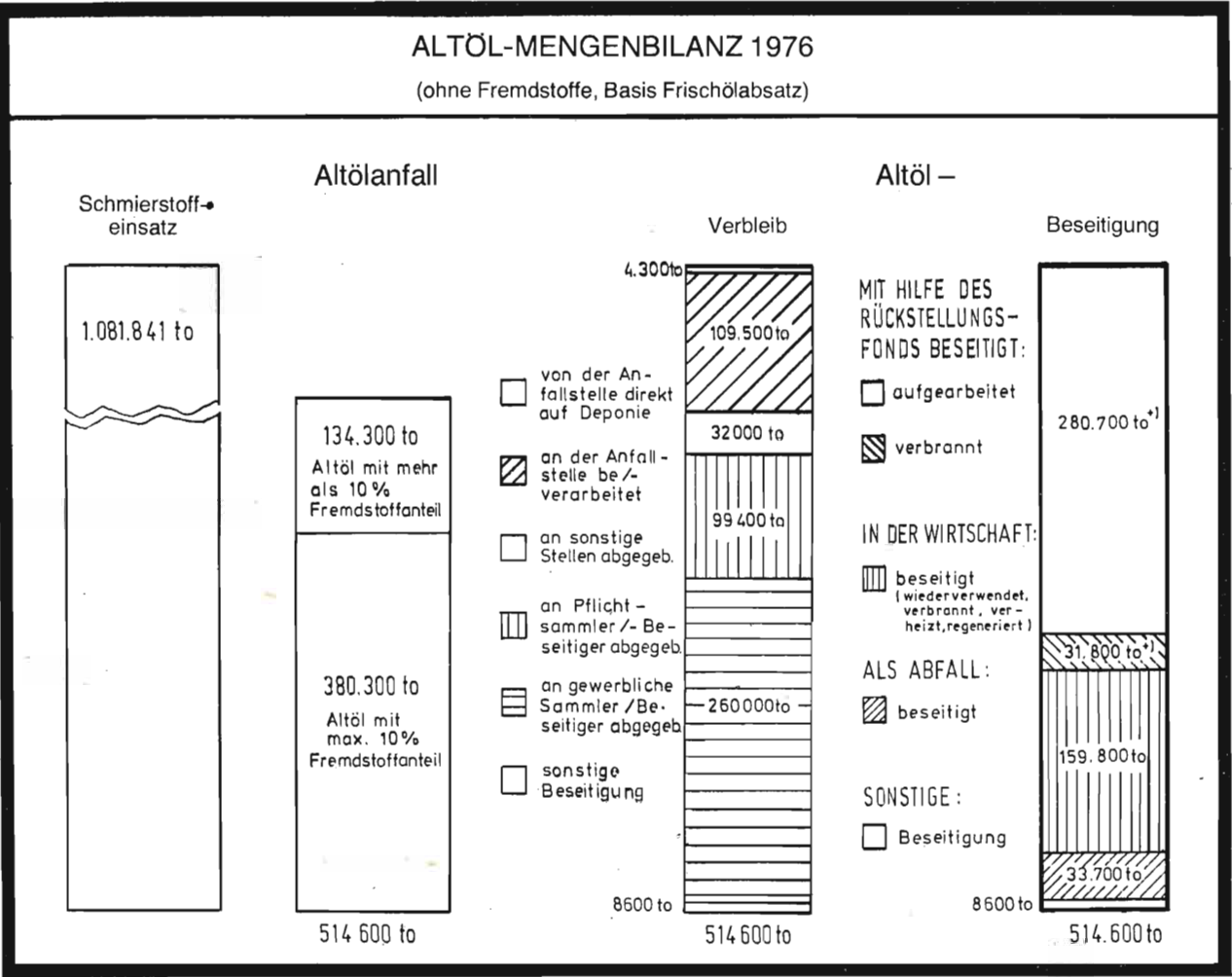
Die erstellte Altöl-Mengenbilanz für das Jahr 1976 basiert

- zum einen auf dem aus der Sekundärstatistik bekannten Schmierstoffeinsatz
- zum anderen auf speziellen Fragestellungen (Frage 6, Erhebungsprogramm A) über den Altölanfall 1976.

Nach den Ergebnissen der Befragung ist für das Jahr 1976 im Vergleich zu 1977 ein geringerer Altöl-Anfall anzusetzen. Diese Information ist gleichzeitig bestätigt durch die 1976 im Vergleich zu 1977 geringer ausgefallene Frischöleinsatzmenge.

Die für das Jahr 1975 erstellte Altöl-Mengenbilanz basiert auf dem Schmierstoffeinsatz für 1975. Informationen aus der Befragung, die eine Ableitung des Altölanfalls für das Jahr 1975 — neben dem Schmierstoffeinsatz — zulassen, liegen nicht vor.

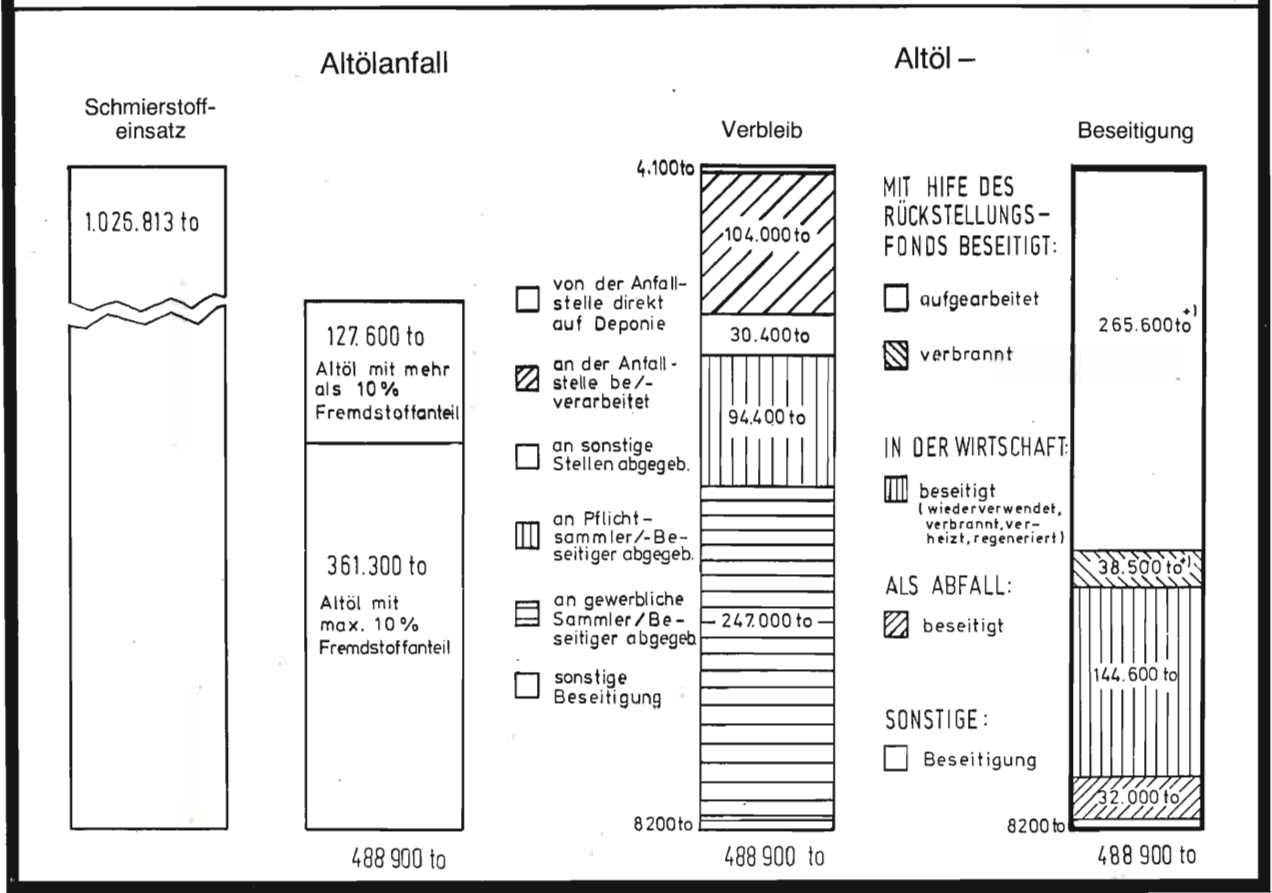
Schaubild 6



*) Quelle: Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

ALTÖL-MENGENBILANZ 1975

(ohne Fremdstoffe, Basis Frischölabsatz)



IV. Preiszahlungen für Altöl (mit maximal 10 % Fremdstoffanteil)

1. Preiszahlungen durch gewerbliche Sammel-/Beseitigungsunternehmen — nach Auskunft der Anfallstellen — *)

a) branchenmäßige Betrachtung

Von den an gewerbliche Sammel-/Beseitigungsunternehmen liefernden Anfallstellen erhielten 38,8 % für das abgegebene Altöl keine Vergütung in Form von Geld.

Betrachtet man die einzelnen Branchen unter dem Gesichtspunkt „Preiszahlungen“, zeigt sich, daß der Bereich Bauwirtschaft den höchsten Anteil für „nichts erhalten für das abgegebene Altöl“ aufweist (62,5 %), gefolgt vom Bereich Kfz-Handwerk/Tankstellen mit 50,7 % und Verkehrsunternehmen mit 44,2 %.

Auf der anderen Seite weisen Kommunen/Behörden hier mit 20,5 % den geringsten Anteil auf, d. h., dieser Bereich erhält am ehesten Zahlungen für das abgegebene Altöl.

Derjenige Anteil der befragten Betriebe, der für die Abgabe von Altöl Zahlungen erhalten hat, beziffert die Beträge je Tonne auf DM 62,30. Die höchsten Beträge werden dabei mit DM 163,00 an den Bereich „sonstige Industrie“ bezahlt; es folgen die Energie- und Wasserversorgung mit DM 96,60 je Tonne (hier dürfte es sich vor allem um Altöl aus Turbinen- bzw. Trafoöl handeln) sowie der Bereich Kommunen/Behörden mit DM 75,00. Die niedrigsten Preise erzielt der Maschinenbau; hier zahlt man lediglich DM 28,00 je t Altöl.

b) mengenmäßige Betrachtung

Unter Berücksichtigung der an gewerbliche Sammler/Beseitiger abgegebenen Mengen wurden bei den Größenordnungen von 10 bis 25 t jährlichem Altölanfall mit DM 79,50 je t die höchsten Preise erzielt, während andererseits die Anfallstellen, die weniger als 1 t Altöl jährlich haben, keine Zahlungen erhalten.

c) regionale Betrachtung

Im Gebiet West wird für die Abgabe von Altöl am ehesten etwas bezahlt. Diesen Schluß läßt die geringe Anzahl der auf das Gebiet West entfallenden Nennungen für „nichts bekommen“ zu (24,1 %). Es folgt die Region Mitte mit 33,3 %, Süd mit 44,7 %; im Gebiet Nord werden nach Auskunft der befragten Unternehmen am seltensten Zahlungen für abgegebenes Altöl geleistet (53,8 % haben nichts erhalten).

2. Preiszahlungen durch Pflichtsammel-/beseitigungsunternehmen — nach Auskunft der Anfallstellen —

a) branchenmäßige Betrachtung

Die an Pflichtsammel-/beseitigungsunternehmen Altöle abliefernden Anfallstellen machten — im Gegensatz zu denjenigen, die mit gewerblichen Sammlern

*) Diese Zahlen wurden bei den Anfallstellen mit dem Erhebungsprogramm A ermittelt.

zusammenarbeiten — über Preise nur sehr wenige Angaben.

Der auf geringer Basis ermittelte Durchschnittsbetrag, der je Tonne Altöl bezahlt wird, liegt bei DM 60,60 und damit etwas unter dem vom gewerblichen Sammel-/Beseitigungsbereich bezahlten Betrag. Die höchsten Preise erzielen wiederum der Bereich sonstige Industrie (DM 180,00), Energie- und Wasserversorgung (DM 96,50); auf dem 3. und 4. Platz rangieren nun Verkehrsunternehmen sowie Kfz-Handwerk/Tankstellen mit DM 48,00 bzw. DM 40,00 je Tonne.

b) mengenmäßige Betrachtung

Unter Berücksichtigung der abgegebenen Altölmengen werden bei Größenordnungen von 10 t bis 100 t jährlichem Anfall die höchsten Preise erzielt; allerdings können punktuell auch bei kleineren Mengen aufgrund der Altöl-Qualität, wie sie z. B. bei Trafoöl vorzufinden ist, beachtliche Preise erzielt werden.

c) regionale Betrachtung

Pflichtsammler/-beseitiger bezahlen im Gebiet West mit DM 65,90 die höchsten Beträge je Tonne. Grundsätzlich weist das Preisniveau hier lediglich ein geringes Gefälle auf, wobei DM 52,60 für das Gebiet Mitte die untere Grenze darstellen.

3. Preiszahlungen im Jahresvergleich — nach Auskunft der Anfallstellen —

Die befragten Unternehmen erhielten im Jahr 1976 je Tonne Altöl weit weniger als 1977. Der Durchschnittswert beträgt DM 36,90, wobei der Bereich der Energie- und Wasserversorgung mit DM 100,00 je t mit den höchsten Tonnenpreis erzielte, gefolgt von der Kugellagerindustrie mit DM 60,00, der Fahrzeugindustrie mit DM 55,00, dem Verkehrsunternehmen mit DM 54,50 und dem Maschinenbau mit DM 29,00. Im Jahr 1975 betrug der durchschnittlich bezahlte Betrag DM 28,50. Damals erzielten die Verkehrsunternehmen mit DM 47,00 die höchsten Preise.

Zusammengefaßt stellt sich das Preisgefüge für Altöl in folgender Weise dar:

Preise je t Altöl

Gebiet	1977		1976 *)	1975 *)
	gewerbliche Sammler/Beseitiger	Pflichtsammler/-beseitiger		
	DM	DM	DM	DM
Nord	84,20	60,00	69,30	30,00
Mitte	54,60	52,60	20,00	20,00
Süd	26,30	65,00	—	—
West	61,50	65,90	31,80	29,10
Gesamt	62,30	60,60	36,90	28,50

*) Die Angaben über Preiszahlungen für 1976 und 1975 wurden insgesamt ermittelt; eine Aufteilung nach gewerbliche Sammler/Beseitiger bzw. Pflichtsammler/-beseitiger erfolgte nicht.

4. Preiszahlungen für Altöl — nach Auskunft der Altöl-Sammelunternehmen — *)

Nach Auskunft der Altöl-Sammelunternehmen wurden für die Jahre 1975, 1976 und 1977 im Gebiet West mit DM 50,00, DM 60,00 und DM 70,00 die höchsten Preise bezahlt. Die Region Nord liegt an 2. Stelle und Süd am Ende der Rangfolge. Im Gebiet Mitte konnten über Preise für Altöl keine Daten recherchiert werden.

Preise je t Altöl

Gebiet	1977	1976	1975
	DM	DM	DM
Nord	65,00	60,00	54,00
Mitte	k. A. **)	k. A. **)	k. A. **)
Süd	53,00	34,00	30,00
West	70,00	60,00	50,00
Gesamt	62,00	51,00	44,00

*) Diese Daten wurden mit dem Fragebogenprogramm D ermittelt.

**) k. A. = keine Angaben erhalten

5. Preiszahlungen für Altöl — nach Auskunft der Altölbeseitiger —

Für das Jahr 1977 wurde ein Preis von DM 84,40 genannt. Im Jahre 1976 nahmen Altölbeseitiger von den Anfallstellen Altöl zum Preise von DM 69,00 je Tonne entgegen, 1975 lag der entsprechende Preis je Einheit bei DM 61,70.

6. Andere Gegenleistungen für die Abgabe von Altöl

Von denjenigen Altöl-Anfallstellen, die für das an gewerbliche oder Pflichtsammler/-beseitiger abgegebene Altöl keine Preiszahlungen erhielten, kommen 19 % in den Genuß anderer Gegenleistungen, wie

Anteil

kostenlose Beseitigung bzw. Übernahme von Altölwassergemischen bzw. Emulsionen	2,7 %
kostenlose Beseitigung bzw. Übernahme von Altölschlamm	5,4 %
Abholung/Transport von Abfällen	6,8 %
Ölabscheider-Reinigung	1,4 %
sonstige Gegenleistungen	5,4 %

V. Nachweis über Anfall und Verbleib von Altöl

Von den befragten Anfallstellen führen 79 % einen genauen Nachweis über Anfall und Verbleib von

Altöl. Der Anteil ist im Gebiet West mit 91,6 % am höchsten, es folgen Süd mit 82,7 %, Nord mit 72,6 % und Mitte mit 69,3 %.

Betrachtet man die einzelnen Branchen unter dem Aspekt „genauer Nachweis ... geführt“, ist festzustellen, daß die Bauwirtschaft den größten Anteil von „nicht nachweisführenden“ Anfallstellen aufweist (42,3 %), gefolgt von der Kugellager- und Kabelindustrie (37,5 %), dem Maschinenbau (25 %) und der Metallindustrie insgesamt 25,7 %, während die übrigen Bereiche im Vergleich zum Durchschnitt der Nachweispflicht eher nachkommen.

Von den nachweisführenden Anfallstellen haben

36,8 % ein Altöl-Nachweisbuch

52,4 % Einzelbelege

1,1 % Lagerkarten

1,4 % sonstige Unterlagen

21,0 % wurden nicht befragt, da kein Nachweis geführt wird.

VI. Sonstiges

1. Ergebnis aus der Befragung bei 36 „unteren Aufsichtsbehörden“

61 % der befragten Behörden besitzen genaue Unterlagen über die Nachweispflicht nach § 6 Altölggesetz, während 39 % keine Angaben über die nachweispflichtigen Unternehmen geben konnten.

Bei der Frage nach den Verstößen waren 36 % aller befragten Behörden in der Lage, genaue Zahlen anzugeben; 64 % besaßen darüber keine Unterlagen. Bei der Aufteilung in die Regionen Nord, West, Mitte, Süd stellte sich heraus, daß in den Regionen Nord und West lediglich $\frac{1}{4}$ aller Behörden (25 %) keine Angaben über die Nachweispflicht machen konnten, der Anteil in den Gebieten Süd und Mitte liegt dabei doppelt so hoch (50 %). Auch die Frage nach den Verstößen ergab bei regionaler Betrachtung ein differenzierteres Bild. In der Region Nord konnten hierzu 50 %, in der Region West 75 %, im Gebiet Mitte 50 % und in der Region Süd 80 % keine konkreten Angaben machen.

2. Befragung bei Müllverbrennungsanlagen und Mülldeponien

Insgesamt wurden 15 Müllverbrennungsanlagen und Mülldeponien befragt.

Den gemachten Angaben zufolge werden keine altöhlhaltigen Abfälle mehr auf Mülldeponien abgelagert oder in den üblichen Müllverbrennungsanlagen beseitigt.

A. Anlage der Untersuchung

Es wurde eine Stichprobe von 2 016 privaten Haushalten mit Pkw/Kombi-Besitz befragt. Zielperson war der für die Wartung der vorhandenen Fahrzeuge Zuständige. Die Haushalte wurden über Quotenvorgaben ermittelt. Als Grundlagen für die Quotenberechnung dienten die Pkw/Kombi-Dichten nach Hubraumklassen für die Bundesländer und Großstädte nach dem Stand vom 1. Juli 1976 ¹⁾, der Anteil von Beamten, Angestellten, und Arbeitern sowie der Privathaushalte von Selbständigen und Freiberuflern ²⁾.

Die Verwendung einer Ortsstichprobe der infas-Wahlforschung sicherte die Repräsentativität der Ortsgrößen.

Die Erhebung wurde zwischen dem 20. September und dem 8. Oktober 1977 durchgeführt.

Der vollstrukturierte Fragebogen erfaßte Informationen zum Besitz von Zweit- und Drittfahrzeugen, Fahrleistungen, Ölverbrauch ohne Ölwechsel, Ölwechselgewohnheiten, Frischöl- und Altölmengen bei Ölwechseln (diese Angaben nur für Selbstwechsler), Einkaufsquellen und -mengen für Vorratsöle, Verwendung der Vorratsöle, Ort des Selbstwechselns, Verbleib der Altöle aus Selbstwechselvorgängen, Einstellungen zur schärferen Regulierung des Verkaufs von Handelsölen und Angaben zur sozio-ökonomischen Struktur. Parallel zu der Haupterhebung lief eine Kurzbefragung von 52 Tankstellen. Sie sollte die Angaben der Pkw-Fahrer zu Frisch- und Altölmengen kontrollieren und zumindest grobe Größenordnungen liefern für die Bereitschaft zur Annahme von fremden Frisch- und Altölen.

Eine weitere Befragung von 50 Schrottplätzen diente der Ermittlung des Ölstandes der Ölwannen von Schrottfahrzeugen.

Die Angaben der Befragten werden durch Kreuzauswertungen mit Hilfe von infas-Standardprogrammen nach Analysegruppen aufgegliedert und prozentuiert. Eine vorangegangene faktorelle Gewichtung bereinigte die bei einer Umfrage zwangsläufig auftretende leichte Verzerrung der Stichprobe.

B. Ergebnisse der Umfrage

1. Mehrfachbesitz von Pkw/Kombi

Es wurde ein durchschnittlicher Bestand von 1,13 Fahrzeugen pro Pkw-besitzendem Haushalt ermittelt.

2. Fahrleistungen

Gefragt wurde nach der normalen jährlichen Kilometerleistung des Autos, bei Mehrfachbesitz nach

¹⁾ Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli 1976, Hrsg.: Kraftfahrtbundesamt, Flensburg

²⁾ ebenda sowie Sonderzählungen aus infas-Repräsentativerhebungen

der Leistung des am meisten gefahrenen Fahrzeugs. Aus den Antworten ergab sich für die intensiv genutzten Fahrzeuge eine jährliche Durchschnittsleistung von 15 600 km. Setzt man für die ermittelten 0,13 Zweit- und Drittfahrzeuge pro Haushalt eine durchschnittliche Jahresleistung von 3 000 bis 5 000 km an, ergibt sich eine jährliche Durchschnittsleistung von ca. 14 500 km.

3. Ölverbrauch

3.1 Nachfüllöl

Es wurde nach dem Ölverbrauch auf 1 000 km ohne Ölwechsel gefragt.

1 819 = 90 % der Befragten konnten dazu Angaben machen. Sie hatten einen durchschnittlichen Ölverbrauch von 0,4 Liter/1 000 km.

3.2 Wechselöl

3.2.1 Ölwechselhäufigkeiten

1 803 Befragte = 89 % gaben an, regelmäßig Ölwechsel zu machen. Sie wurden weiter gefragt, nach wieviel Kilometer sie etwa das Öl wechseln. Aus den Angaben von 1 742 Personen, die dazu Zahlen nannten, errechnet sich für die von ihnen genutzten Erstfahrzeuge ein Ölwechselintervall von 6 255 km. Von den 247 Personen (= 12 % aller Befragten), die nicht regelmäßig Ölwechsel durchführen oder keine Angaben zum Intervall machten, kann angenommen werden, daß sie etwas größere Strecken zwischen den Ölwechseln zurücklegen als die „wechselbewußten“ Autofahrer. Unter der Annahme, daß diese Gruppe etwa alle 7 500 km das Öl wechselt, errechnet sich ein durchschnittliches Intervall von 6 400 km. Zweit- und Drittfahrzeuge blieben in dieser Berechnung unberücksichtigt.

Aus der durchschnittlichen Jahresleistung von 14 500 km und einem Ölwechselintervall von 6 400 km errechnet sich eine jährliche Ölwechselhäufigkeit von 2,3 pro privatem Pkw/Kombi.

3.2.2 Frischöl für Ölwechsel

Die Frage nach den Frischölmengen pro Ölwechsel wurde nur für diejenigen Befragten ausgewertet, die Frischöle auf Vorrat für Ölwechsel einkaufen. Von ihnen wurden härtere Angaben erwartet als vom Durchschnitt der übrigen Pkw-Fahrer. Da sich die Gruppe der Vorratskäufer weder im Hubraum noch in der Fahrleistung signifikant vom Durchschnitt der Gesamtheit unterscheidet, können ihre Angaben verallgemeinert werden. Zur Sicherheit wurden noch 52 Tankstellen nach dem Frischölbedarf für die Hubraumklassen „unter 1 000 ccm, 1 001 bis 1 500 ccm, 1 501 bis 2 000 ccm und über 2 000 ccm“ befragt.

Aus den Angaben der Autofahrer ergibt sich ein durchschnittlicher Frischölbedarf von 3,4 Liter pro Ölwechsel, aus den Angaben der Tankstellen — gewichtet nach der Verteilung der Hubraumklassen — ein Wert von 3,43 Liter. Da die Angaben der Tankstellen vor allem im Bereich „über 1 500 ccm“ hohe Schwankungsbreiten aufweisen, wird hier die An-

gabe der Befragten mit einem Mittelwert von 3,4 Liter Frischöl pro Ölwechsel zugrundegelegt.

3.3 Jährlicher Ölverbrauch pro privatem Pkw/Kombi

Bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 14 500 km p. a., einem Bedarf an Nachfüllöl von 0,4 Liter pro 1 000 km, einem Ölwechselintervall von 6 400 km und einem Frischölbedarf von 3,4 Liter pro Wechsel ergibt sich ein jährlicher Gesamtbedarf von

Nachfüllöl	5,8 Liter
Wechselöl	7,7 Liter
Gesamt	13,5 Liter

4. Durchschnittlicher Altölanfall pro Pkw

Alle Personen, die selbst den Ölwechsel vornehmen, wurden nach der Altölmenge pro Wechsel gefragt. Die gleiche Frage wurde an die Tankstellen gerichtet und die Ergebnisse wiederum nach den Hubraumklassen gewichtet.

Aus den Angaben der Pkw/Kombifahrer und der Tankstellen ergab sich für die Gesamtheit der Befragten übereinstimmend ein Wert von 3,12 Liter Altöl pro Ölwechsel.

Daraus errechnet sich ein jährlicher Altölanfall von 7,1 Liter pro Pkw/Kombi.

5. Ölbilanz pro durchschnittlichem privatem Pkw/Kombi

Frischöl	l	%	Verbleib	l	%
Nachfüllöl	5,8	43	Altöl	7,1	53
Wechselöl	7,7	57	Schwund	6,4	47
Gesamt	13,5	100		13,5	100

6. Herkunft der Öle

Allen 2 016 Personen wurde die Frage vorgelegt, wo sie normalerweise das Öl für das am meisten genutzte Auto kaufen. 1 365 (= 67,7 %) gaben an, Öl nur bei Bedarf an Tankstellen oder Werkstätten nachfüllen oder wechseln zu lassen.

651 = 32,3 % der Befragten kaufen jedoch auch Öl auf Vorrat.

Es wurden bevorzugte Quellen für Vorratskäufe genannt:

	% der Vorratskäufer	% der Befragten
Tankstelle	12	4
Kfz-Zubehörhandel	15	5
Sonstiger Einzelhandel	51	16
Großhandel	12	4
Andere Quellen	10	3

7. Menge der Vorratsöle

Die Vorratskäufer wurden nach der Menge des letzten Kaufes gefragt sowie nach der Anzahl der Käufe pro Jahr. 47 Personen = 7,2 % der Vorratskäufer machten keine Angaben zu Mengen und/oder Kaufhäufigkeiten. Die restlichen 604 Käufer gaben eine durchschnittliche Kaufmenge von 14,6 Liter Vorratsöl pro Jahr an. Diese Menge liegt etwas unter dem durchschnittlichen Ölbedarf von 15,3 Liter für 1,13 Pkw pro Haushalt. Das würde bedeuten, daß diese Käufergruppe nur 5 % ihres gesamten Ölbedarfs an Tankstellen deckt.

Diese 5 % erscheinen zu niedrig, wenn man berücksichtigt, daß einmal fast 14 % der Vorratskäufer angeben, bei Bedarf auch an Tankstellen direkt Öl zu kaufen und zum anderen 21 % der Käufer Vorratsöl nur zum Nachfüllen kaufen¹⁾.

Nimmt man von den gelegentlichen Tankstellenkäufern an, daß sie die Hälfte ihres Nachfüllbedarfes beim Tanken kaufen, vermindert sich die durchschnittliche Vorratsmenge für die Gesamtgruppe auf 14,2 Liter.

Nimmt man weiterhin an, daß die 7,2 % Vorratskäufer ohne Angaben zu Mengen und Häufigkeiten nicht zum „harten Kern“ der Vorratskäufer zu zählen sind und nur ca. die Hälfte der Vorratsmengen einkaufen, die von der übrigen Gruppe bezogen werden, ergibt sich eine durchschnittliche Menge von 13,8 Liter.

Die 21 % der Vorratskäufer, die nur zum Nachfüllen Vorräte kaufen, haben nur einen durchschnittlichen Bedarf von maximal 6,6 Liter pro Jahr und Haushalt. Dadurch vermindert sich die Durchschnittsmenge für die Vorratskäufer auf insgesamt 12,3 Liter pro Haushalt. Geht man von der ermittelten Durchschnittsmenge von 5,4 Liter pro Kopf aus, vermindert sich die Zahl der Käufe pro Jahr auf 2,3, was auch der durchschnittlichen Anzahl der Ölwechsel pro Jahr entspricht.

Der normale Vorratskäufer deckt also 20 % seines gesamten Frischölbedarfes fallweise an Tankstellen oder Werkstätten, während er 80 % seines Gesamtbedarfes auf Vorrat kauft.

8. Verteilung der Vorratsmengen auf die Einkaufsquellen

Die durchschnittlichen Jahresmengen an Vorratsölen variieren nach den Einkaufsquellen:

Es werden gekauft:

Im Großhandel	13,1 Liter
Im Kfz-Zubehörhandel	13,0 Liter
Im sonstigen Einzelhandel	12,4 Liter
Aus anderen Quellen	11,1 Liter
Bei Tankstellen	9,8 Liter

¹⁾ Die Diskrepanz ist darauf zurückzuführen, daß die Befragten bei geschlossenen Antwortvorgaben generell dazu neigen, z.B. die Angabe „zwei- bis dreimal“ zu „dreimal“ aufzurunden. Da der Durchschnitt aller Nennungen bei 2,7 mal liegt, ist anzunehmen, daß dieser Effekt wirksam geworden ist.

Werden die Einkaufsquellen mit den Anteilen der Käufer und der Mengen gewichtet, verändert sich die Reihenfolge:

Käufe	% der Käufer	% der Mengen
im Einzelhandel	51	52
im Kfz-Zubehörhandel	15	17
im Großhandel	12	13
an Tankstellen	12	10
aus anderen Quellen	10	9

Im Einzelhandel und Kfz-Zubehörhandel kaufen insgesamt 66 % aller Vorratskäufer über 68 % aller Mengen an Vorratsöl. Aus Großhandel und anderen Quellen kommen knapp 22 % der Mengen, während von Tankstellen 10 % aller Vorratsmengen stammen. Umgerechnet auf die Gesamtheit der Befragten kaufen Vorratsöle:

Käufe	% aller Befragten	% aller Mengen
im Kfz-Zubehör- und sonstigen Einzelhandel	21	18
im Großhandel	4	3
an Tankstellen	4	3
aus anderen Quellen	3	2

Es werden demnach 23 % des Gesamtbedarfes an Frischölen aller privaten Pkw/Kombi außerhalb von Tankstellen gedeckt.

9. Verwendung der Vorratsöle

23 % der Vorratskäufer gaben an, Vorratsöle nur zum Nachfüllen zu kaufen. Die restlichen 77 % verwenden die Öle auch für Ölwechsel. Der Anteil der Wechselölkäufer ist bei den einzelnen Einkaufsquellen nicht einheitlich:

Von allen Vorratskäufern	verwenden das Öl	
	nur zum Nachfüllen %	auch zum Ölwechseln %
an Tankstellen	46	54
im Kfz-Zubehörhandel	14	86
im sonstigen Einzelhandel ..	23	77
im Großhandel	16	84
aus anderen Quellen	12	88
Gesamt	23	77

Geht man von dem durchschnittlichen Bedarf von 8,7 Liter Wechselöl für 1,13 Pkw/Kombi pro Haushalt aus, so errechnet sich folgende Verteilung der gesamten Vorratsmengen:

Einkaufsquelle	Nachfüllöl %	Wechselöl %	Vorratsöl gesamt %	Anteil des Wechselöls %
Tankstelle	5	5	10	50
Kfz-Zubehörhandel ..	7	9	16	56
Sonstiger Einzelhandel	24	28	52	54
Großhandel	6	7	13	54
Andere Quellen	3	6	9	67
Gesamt	45	55	100	

45 % aller gekauften Vorratsöle werden nur zum Nachfüllen verwendet, während 55 % für Ölwechsel gekauft werden. Von allen auf Vorrat gekauften Wechselölen stammen:

aus Tankstellen 9 %
 aus dem Kfz-Zubehörhandel 16 %
 aus dem sonstigen Einzelhandel 51 %
 aus dem Großhandel 13 %
 aus anderen Quellen 11 %

67 % aller Wechselöle, die auf Vorrat gekauft werden, stammen aus dem Einzelhandel.

10. Ölwechsel mit Vorratsölen

Alle Vorratskäufer wurden befragt, wie sie normalerweise Ölwechsel durchführen.

Von allen Vorratskäufern	lassen den Ölwechsel ...		machen den Ölwechsel selbst
	an einer Tankstelle/in einer Werkstatt durchführen %	durch Bekannte machen %	
an Tankstellen ...	53	7	40
im Kfz-Zubehörhandel	24	9	67
im sonstigen Einzelhandel ...	26	8	66
im Großhandel ...	20	11	68
an sonstigen Quellen	14	17	68
Gesamt	25	10	65

19 Vorratskäufer = 3 % beantworteten die Frage nicht. Unterstellt man, daß sie sich in etwa genauso verhalten wie der Rest der Gruppe, ergibt sich ein Selbstwechsleranteil von 65 % der Vorratskäufer. Ein Viertel der Vorratskäufer läßt das Öl an Tankstellen oder Werkstätten wechseln, ein Zehntel durch Bekannte. Rechnet man den Anteil von ca. 23 % reiner Nachfüllkäufer unter allen Vorratskäufern heraus, so geben ca. 2 % der Vorratskäufer das Öl bei Inspektionen o. ä. zum Wechseln mit.

Umgerechnet auf die Gesamtheit wechseln 21 % ihr Öl selbst, gibt knapp 1 % das Öl bei Inspektionen mit, lassen 3 % das Öl durch Bekannte wechseln, während 75 % den Ölwechsel an einer Tankstelle oder in einer Werkstatt durchführen lassen. Geht man davon aus, daß die „Bekannten“ den Ölwechsel auch selbst durchführen, wird bei ca. 24 % aller privaten Pkw/Kombi das Öl selbst gewechselt.

11. Ort des Selbstwechsellns

Allen Selbstwechslern wurde die Frage gestellt: „Wo machen Sie den Ölwechsel?“ Ihnen wurde eine Karte mit folgenden Antwortvorgaben vorgelegt:

- A. In einer Werkstatt
- B. In einer Tankstelle
- C. An der Arbeitsstätte
- D. Zu Hause
- E. Wo ich gerade Platz und Gelegenheit finde

Es antworteten:

In einer Werkstatt	11 %
An einer Tankstelle	9 %
An der Arbeitsstätte	15 %
Zu Hause	59 %
Wo gerade Gelegenheit ist	7 %

Drei Befragte = knapp 1 % beantworteten die Frage nicht. Sie wurden den Gelegenheitswechslern zugerechnet. 66 % aller Selbstwechsler wechseln ihr Öl an Plätzen, von denen anzunehmen ist, daß sie nicht mit Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Altöls ausgerüstet sind. Bei den Ölwechseln, die durch Bekannte vorgenommen werden, kann unterstellt werden, daß sie sich ähnlich wie der Rest verteilen. Damit läßt sich folgende Gesamtverteilung errechnen:

Ca. 76 % aller Ölwechsel werden von Tankstellen oder Werkstätten durchgeführt, ca. 24 % werden selbst vorgenommen, darunter ca. 5 % an Tankstellen oder Werkstätten, ca. 4 % an der Arbeitsstätte, ca. 16 % zu Hause oder sonstwo.

12. Verbleib der Altöle aus Selbstwechselvorgängen

Allen Selbstwechslern wurde folgende Frage gestellt: „Wenn man selbst einen Ölwechsel macht, weiß man oft nicht, wohin mit dem Altöl. Wo lassen Sie es? Bitte sagen Sie es mir anhand dieser Karte.“

Es wurde eine Karte mit folgenden Antwortvorgaben vorgelegt:

- A. Bei der Tankstelle/Werkstatt, bei der ich den Ölwechsel mache
- B. An meiner Arbeitsstätte in einem Altölfaß, Altöltank, Olabscheider
- C. Ich bringe es zu einer Tankstelle/Werkstatt
- D. Ich gebe es an jemanden weiter, der es noch verwenden kann
- E. Ich bringe es zu einer Altölsammelstelle der Stadt/Gemeinde
- F. Ich bringe es zu einer Altölsammelstelle, die mir beim Kauf des Öls empfohlen wurde
- G. Ich vernichte es selbst so, daß kein Schaden entstehen kann (z. B. in den Kanal, auf Sandflächen, Steine, Hof)

Es lassen das Altöl:

% aller
Selbst-
wechsler

an der Tankstelle, an der Ölwechsel gemacht wird	10
an der Arbeitsstätte im Olabscheider	30
an einer Tankstelle, die fremde Altöle annimmt	22
bei jemandem, der noch Verwendung hat ..	9
an einer städtischen Altölsammelstelle	9
an einer empfohlenen Altölsammelstelle ..	10
ohne ordnungsgemäße Beseitigung	10

Alle Befragten beantworteten die Frage.

Die Verschiebung in den Antworten „Tankstelle/Werkstatt/Arbeitsstätte“ gegenüber der Tabelle zum Ort des Ölwechsels erklärt sich dadurch, daß Werkstatt und Arbeitsstätte für viele Befragte identisch sind.

Immerhin verbleiben 62 % der Altölmengen aus Selbstwechselvorgängen in den Olabscheidern von Tankstellen, Werkstätten und Arbeitsstätten, 19 % gelangen zu den Altölsammelstellen, 10 % werden mit hoher Wahrscheinlichkeit umweltschädlich beseitigt. Nimmt man von den 9 % weitergegebenen Altölen an, daß etwa die Hälfte von ihnen ebenfalls diesen Weg geht, so liegt der wahrscheinliche Anteil der nicht ordnungsgemäß beseitigten Altöle bei ca. 15 % der Selbstwechsleröle oder bei 3,6 % aller Altöle aus dem Bereich der Pkw/Kombi aus privaten Haushalten.

Dieser Prozentwert kann durch die Unschärfen einer Umfrage zwischen 4,7 und 2,5 % schwanken.

C. Hochrechnung

Den Hochrechnungen liegen folgende Daten zugrunde:

- 1. Anteil der Privathaushalte mit eigenem Pkw/Kombi 61,8 %¹⁾

¹⁾ infas-Repräsentativerhebungen 1976 und 1977, sowie Medien-Analyse 1977

2. Anzahl der Privathaushalte in der Bundesrepublik incl. West-Berlin 23,94 Millionen ²⁾
3. Durchschnittlicher Bestand an Pkw/Kombi in privaten Pkw besitzenden Haushalten 1,13 ³⁾
4. Durchschnittliche Dichte des Motorenöls 0,9

Ergebnisse:

1. Etwa 14,8 Millionen Haushalte besitzen insgesamt 16,7 Millionen Pkw/Kombi
2. Für diese Fahrzeuge läßt sich folgende Ölbilanz aufstellen:

Frischöl	t	%	Verbleib	t	%
Nachfüll- öl	87 200	43	Altöl ...	106 700	53
Wechsel- öl	115 800	57	Schwund	96 300	47
Gesamt ..	203 000	100	Gesamt .	203 000	100

3. 4,8 Millionen Haushalte kaufen für 5,4 Millionen Fahrzeuge rund 53 000 t Öle auf Vorrat. Demnach werden an Tankstellen und Werkstätten für Pkw/Kombi im Besitz von Privathaushalten 150 000 t bei Bedarf gekauft.

Die Vorratsmengen stammen	Es werden verwendet		
		zum Nach- füllen	zum Wechseln
von Tankstellen	5 300 t	2 650 t	2 650 t
aus dem Einzelhandel	36 000 t	16 400 t	19 600 t
aus dem Großhandel	6 900 t	3 200 t	3 700 t
aus anderen Quellen	4 800 t	1 600 t	3 200 t
Gesamt	53 000 t	23 850 t	29 150 t

55 % aller Vorratsöle werden zum Wechseln verwendet,

45 % zum Nachfüllen.

Es werden für Pkw/Kombi im Besitz von Privathaushalten insgesamt gekauft:

	Nachfüll- öle in t	Wechsel- öle in t	Gesamt in t
an Tankstellen ...	66 000	89 300	155 300
an anderen Quellen	21 200	26 500	47 700

5. Von allen Haushalten mit Pkw/Kombi-Besitz wechseln das Öl:

im Service an Tankstellen/Werkstätten .. 75 %

selbst 21 %

durch Bekannte 3 %

läßt bei Inspektionen o. ä. mitgegebenes

Öl wechseln 1 %

Bei Zurechnung der Wechsel durch Bekannte zu den Selbstwechslern und den mitgegebenen Mengen zu den Tankstellen/Werkstätten werden:

durch Tankstellen/

Werkstätten gewechselt .. rd. 87 800 t = 76 %

selbst gewechselt rd. 28 000 t = 24 %

6. Von den 28 000 t Selbstwechselöl werden gewechselt:

in Werkstätten und Tankstellen 5 600 t = 20 %

an der Arbeitsstätte 4 200 t = 15 %

Zuhause oder sonstwo 18 200 t = 65 %

7. Aus den Selbstwechselvorgängen fallen 25 800 t Altöl an. Davon verbleiben:

an Tankstellen/Werkstätten 8 300 t

in Ölabscheidern von Arbeitsstätten 7 700 t

bei Altölsammelstellen 4 900 t

bei Weiterverwenden 1 000 t

ohne ordnungsgemäße Beseitigung 3 900 t

Bei dieser Berechnung ist bereits angenommen, daß über die Hälfte der als weitergegeben bezeichneten Altöle eventuell auch umweltschädlich beseitigt wird.

Bei Einrechnung eines normalen statistischen Fehlers liegt die Gesamtmenge des aus Selbstwechselvorgängen aus privaten Pkw/Kombi stammenden und umweltschädlich beseitigten Altöls bei maximal 5 200 t p. a. und minimal 2 800 t p. a. Davon stammen von Frischölen

aus dem Einzelhandel

maximal 3 900 t, minimal 2 100 t

aus dem Großhandel

maximal 650 t, minimal 350 t

aus anderen Quellen

maximal 650 t, minimal 350 t

²⁾ Statistisches Jahrbuch 1977 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

³⁾ ermittelt in der vorliegenden Untersuchung

D. Anhang

1. Allen Befragten wurde folgende Frage gestellt:
 „Wenn viele Autofahrer ihr Öl selbst wechseln, kann es Probleme mit der Beseitigung des Altöls geben. Man hat zu diesem Punkt nun drei Vorschläge gemacht, die ich Ihnen jetzt vorlege. Sagen Sie mir bitte, welchen davon Sie für den besten halten.“ Es wurde eine Karte mit folgenden Statements vorgelegt:

- A. Man sollte den Verkauf von Öl nur noch an Tankstellen und Werkstätten zulassen. Damit gäbe es allerdings kein billigeres Öl mehr im Einzelhandel.
- B. Man sollte die Einzelhändler dazu zwingen, das Altöl wieder zurückzunehmen. Dadurch würde sich ihr Ölpreis erhöhen.
- C. Man sollte es dabei belassen, daß jeder Einzelhändler eine Altölsammelstelle empfiehlt, wohin der Käufer sein Altöl bringen muß. Dabei kann der Ölpreis bleiben.

Es antworteten:

Ölverkauf nur an Tankstellen zulassen ..	37 %
Den Einzelhandel zur Rücknahme zwingen	9 %
Altölsammelstellen empfehlen	47 %
Keine Antwort gaben	5 %

Nahezu die Hälfte der Befragten befürwortet eine liberale Regelung der Altölbeseitigung für Handelsöle. Dies ist um so bemerkenswerter, als über 70 % der Befragten überhaupt nicht von den billigen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch macht.

2. Aus einer Analyse der Berufe von Selbstwechsellern ergibt sich, daß Arbeiter überproportional stark den Ölwechsel selbst vornehmen:

Von 100 Selbständigen kaufen drei Vorratsöle und wechseln zwei selbst.

Von 100 Angestellten kaufen neun Vorratsöle und wechseln fünf selbst.

Von 100 Beamten kaufen vier Vorratsöle und wechseln zwei selbst.

Von 100 Arbeitern kaufen 13 Vorratsöle und wechseln zehn selbst.

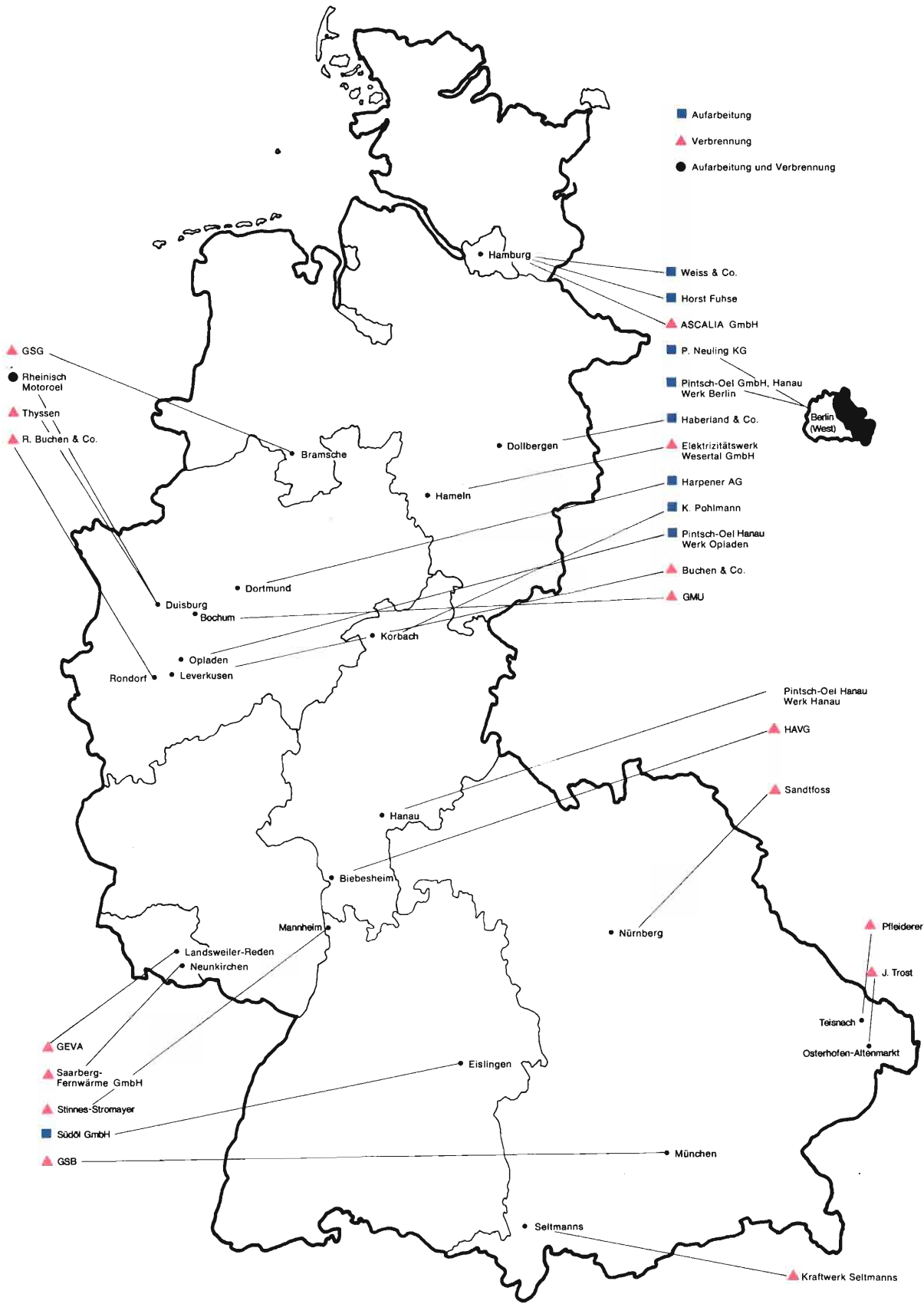
Von 100 nicht-berufstätigen Pkw-Haltern kaufen drei Vorratsöle und wechseln zwei selbst.

Arbeiterhaushalte machen demnach weit häufiger von den billigeren Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch als der Rest der Pkw-besitzenden Haushalte.

3. Von den befragten Tankstellen gaben 66 % an, daß sie Altöle aus Ölwechseln annehmen, die nicht bei ihnen durchgeführt wurden. Dieser Prozentsatz ist allerdings nicht repräsentativ; er kann nur ungefähre Anhaltspunkte für Größenordnungen liefern. Etwa die Hälfte der Tankstellen berichtete, daß gelegentlich Ölwechsel mit fremden Frischölen durchgeführt werden.

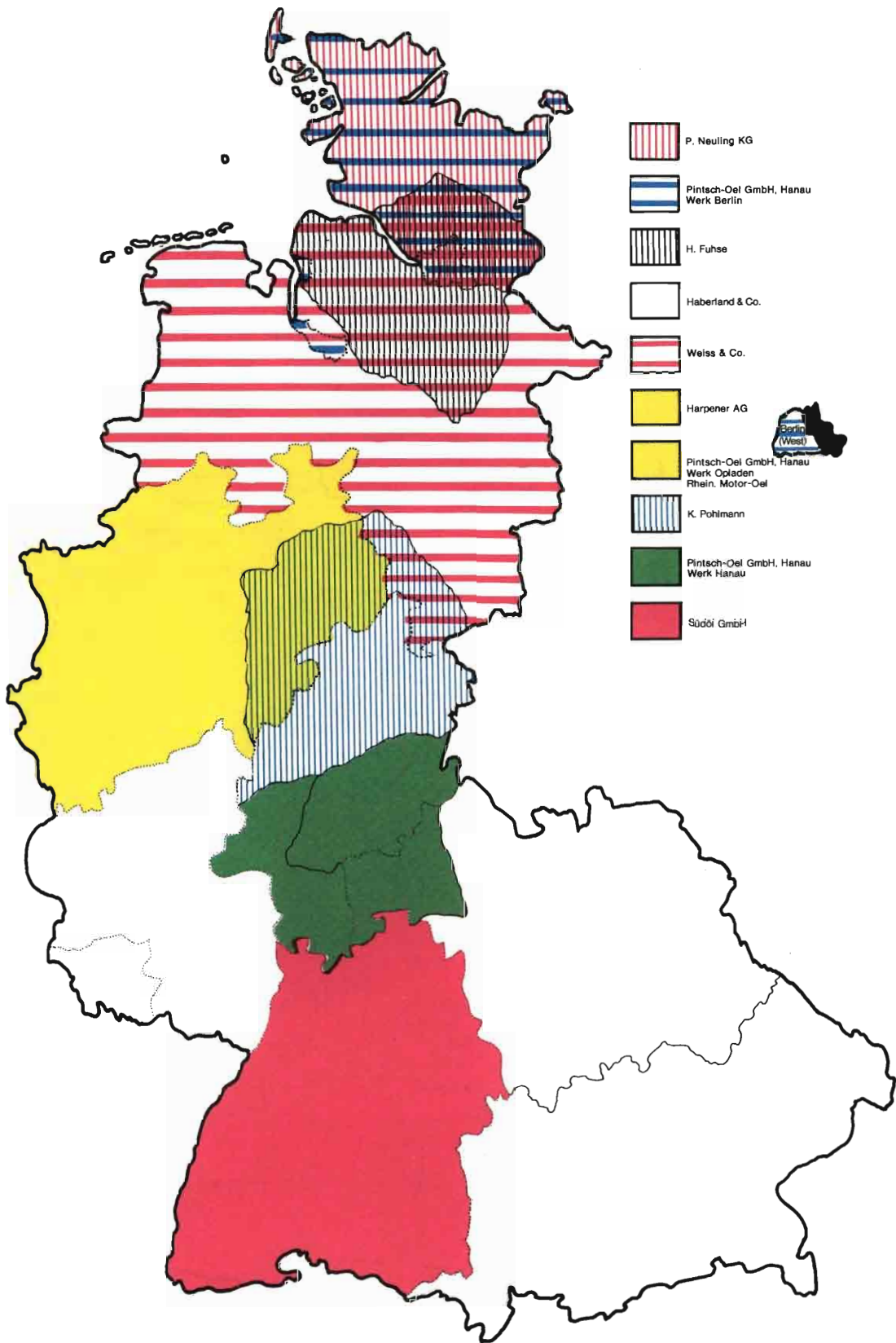
4. Aus der Befragung der Schrottplätze ergab sich, daß in Schrottautos etwa 3 Liter Motorenöl und 1,5 bis 2 Liter Getriebeöl verbleibt. Diese Menge ergibt bei knapp 2 Millionen Schrottautos hochgerechnet ein Jahresvolumen von etwa 7 000 bis 8 000 t Altöl.

Standorte der Altöl-Beseitigungsanlagen



Anlage 7

Pflichtgebiete gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Altölggesetzes
der Altöl-Aufarbeitungsunternehmen



**Pflichtgebiete gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Altölggesetzes
der Altöl-Verbrennungsunternehmen**

